D‡F

154.21

22. Februar 1995

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 bis 38 und 40 bis 42*c* des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt *[Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]* (FHG),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

1 Diese Verordnung mit den Anhängen I bis IX gilt für die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung.

2 Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Art. 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Fehlen eines Gebührentarifs

1 Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.

2 Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind gebührenfrei, soweit sie nicht innerhalb eines Verwaltungsverfahrens erbracht werden.

3 Für die nicht aufgeführten Dienstleistungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt Artikel 14.

Art. 2a *[Eingefügt am 3. 12. 2003]*

Kostendeckung

1 Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

2 Als Grundlage für die Beurteilung der Kostendeckung dienen die Kostenbestandteile gemäss Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22 FLG *[BSG 620.0]*).

Art. 3

Periodische Anpassung

Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Art. 4

Taxpunktsystem

1 Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

2 Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

3 Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 5

Ausnahme vom Taxpunktsystem

1 Die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes sind in Franken festgelegt.

[2] Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren jährlich bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen.

Art. 6

Arten von Tarifen

Diese Verordnung mit ihren Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr

a wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);

b ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif);

c bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

Art. 7

Bemessung
1. Rahmentarife

Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach

a dem gesamten Aufwand,

b der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie

c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

Art. 8

2. Tarif nach Zeitaufwand

[1] Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung *[Fassung vom 20. 9. 2000]*

a	der Gehaltsklassen 1 bis 11	70 Taxpunkte pro Stunde;
b	der Gehaltsklassen 12 bis 17	90 Taxpunkte pro Stunde;
c	der Gehaltsklassen 18 bis 23	120 Taxpunkte pro Stunde;
d	der Gehaltsklassen 24 bis 30	170 Taxpunkte pro Stunde.

[2] Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.

[3] Behörden, die eine eigene Kostenrechnung führen, können abweichende Stundenansätze anwenden.

Art. 9

3. Besonders aufwendige Geschäfte

Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze eines Rahmentarifs erhoben werden.

Art. 9a *[Eingefügt am 3. 12. 2003]*

Gebührenreduktion bei gleichartigen Dienstleistungen

Wird für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Arbeitsgang eine Vielzahl gleichartiger Dienstleistungen erbracht oder wird für eine Vielzahl von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern eine Dienstleistung in einem Arbeitsgang erbracht, so kann die für die einzelne Dienstleistung ordentlicherweise geschuldete Gebühr maximal um einen Viertel reduziert werden.

Art. 10

Zusammensetzung der Gebühren
1. Pauschalgebühr

Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

Art. 11

2. Besondere Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes *[Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]*, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.

Art. 12

3. Mitberichte

1 Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.

2 Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.

3 Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.

4 Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 9.

Art. 13

Bedürftigkeit

1 Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.

2 Zuständig für die Anordnung ist die Behörde, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

Art. 13a *[Eingefügt am 3. 12. 2003]*

Erhebung von Verzugszinsen

Auf die Erhebung von Verzugszinsen wird verzichtet, wenn der Verzugszins einen Betrag von 10 Taxpunkten nicht erreicht.

2. Gebühren im Verwaltungsverfahren

Art. 14

Fehlen eines Gebührentarifs

Enthalten diese Verordnung, ihre Anhänge oder die übrige Gesetzgebung für ein Verwaltungsverfahren keinen Tarif, so kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung.

Art. 15

Besondere Fälle der Verfahrenserledigung

1 Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

2 Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

Art. 16

Wiederaufnahme

Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Art. 17 *[Fassung vom 19. 10. 2005]*

Reglemente, Pläne

1 Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei.

2 Für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen, wird von den Gemeinden und Planungsregionen eine Gebühr entsprechend 400 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

3 Für die Vorprüfung von Gemeindeerlassen nach Artikel 55 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) *[BSG 170.11]*wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 18

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

Art. 18a *[Eingefügt am 19. 10. 2005]*

Leitverfahren nach Koordinationsgesetz und Baubewilligungen

Die Leitbehörde nach Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) *[BSG 724.1]*und die Baubewilligungsbehörde erheben zusätzlich zur Pauschalgebühr (Art. 10) die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Gesamtentscheid bzw. der Baubewilligung zu eröffnende Verfügungen.

3. Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Art. 19

Beschwerdeverfahren allgemein

1 Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

2 Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Art. 20

Besondere Fälle
1. Gebührenerhöhung

1 Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.

2 Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

Art. 21

2. Gebührenreduktion

1 Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

2 Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

3 Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.

Art. 22

3. Revision, Erläuterung und Berichtigung

1 Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.

2 Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

4. Sonstige Gebühren

Art. 23 *[Fassung vom 27. 5. 2009]*

Kanzleigebühren

1 Für die Kanzleigebühren gelten folgende Ansätze:

a	für Schwarz-Weiss-Fotokopien pro Seite	0.4 bis 2 Taxpunkte;
b	für Farbfotokopien pro Seite	0.8 bis 3 Taxpunkte;
cFassung vom 9. 11. 2011	für Beglaubigungen von Unterschriften	25 Taxpunkte;
d	für Bestätigungen von Sachverhalten und Rechtskraftbescheinigungen	30 Taxpunkte.

2 Die Direktionen legen die Gebührenhöhe für Fotokopien direktionsintern fest. Sie können bei grösseren Mengen innerhalb des Rahmentarifs Rabatte gewähren.

Art. 24

Allgemeine Drucksachen
1. Erlasse

1 Sonderdrucke von Erlassen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben: *[Absatz 1 Fassung vom 27. 5. 2009]*

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	0.75
5 bis 8	1.5
9 bis 16	3
17 bis 24	4.5
25 bis 40	6
41 bis 56	7.5
57 bis 92	10.5
93 bis 128	13.5
129 bis 164	16.5
165 bis 200	19.5
201 bis 236	22.5
237 bis 272	25.5
273 bis 308	28.5
über 308	30

2 Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Für Sonderdrucke von Erlassen mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von zwei Taxpunkten erhoben.

4 Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

5 Studierende und Lehrlinge erhalten auf diesen Ansätzen einen Rabatt von 20 Prozent.

6 Referendumsvorlagen werden gebührenfrei abgegeben.

7 Die Direktionen und die Staatskanzlei können in begründeten Einzelfällen Erlasse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 25

2. Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse

1 Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse, Vernehmlassungsunterlagen und dergleichen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben: *[Absatz 1 Fassung vom 22. 9. 2010]*

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	1.5
5 bis 8	3
9 bis 16	4.5
17 bis 24	7.5
25 bis 40	9
41 bis 56	12
57 bis 92	16.5
93 bis 128	21
129 bis 164	25.5
165 bis 200	30
201 bis 236	34.5
237 bis 272	39
273 bis 308	42
über 308	45

2 Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Für Ausgaben mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von drei Taxpunkten erhoben.

4 Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

5 Für Ausgaben mit farbigen Illustrationen im Text wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

6 Für Ausgaben, deren Inhalt eine besondere geistige Leistung oder eine Dienstleistung darstellt oder sonst einen Marktwert besitzt, kann ein Zuschlag bis zu 30 Taxpunkten erhoben werden.

7 Die Direktionen und die Staatskanzlei können Berichte, Informationsschriften und Verzeichnisse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 26

Adressen

Die Gebühr für die Abgabe von Adressen (Etiketten) von weniger als 100 Stück für kommerzielle Zwecke beträgt 40 Taxpunkte und für jeweils weitere 100 Stück (auch angebrochene) 10 Taxpunkte.

Art. 27

Mündliche Auskünfte

1 Mündliche Auskünfte ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren sind gebührenfrei.

2 Auskünfte, deren Bearbeitung einen besonderen Aufwand verursacht, sind schriftlich zu erteilen.

Art. 28

Andere Auskünfte
1. Grundsatz

1 Schriftliche Auskünfte, Gutachten und Ähnliches ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

2 Eine Gebühr unter 100 Taxpunkten wird nicht erhoben.

3 Die zuständige Behörde oder Amtsstelle kann im Einzelfall oder für bestimmte Kategorien derartiger Auskünfte im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis auf die Gebührenerhebung verzichten, wenn die Interessen des Kantons dies erfordern oder die Auferlegung von Gebühren stossend wäre.

Art. 29

2. Ausnahmen

Keine Gebühren für Auskünfte gemäss Artikel 28 werden erhoben

a von Organen der Gemeinden, ihren unselbständigen Anstalten und den gemeinderechtlichen Körperschaften, soweit es nicht um privatrechtliche Geschäfte geht;

b von Privaten, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben handeln;

c in Fällen, in welchen es um Staatsbeiträge geht.

Art. 30

Akteneinsicht

1 Die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 Informationsgesetz *[BSG 107.1]* ist grundsätzlich gebührenfrei.

2 Ausserordentliche Aufwendungen (besondere Nachforschungen, Bearbeitung umfangreicher Akten u. ä.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

3 Die Einsichtnahme in amtliche Akten ist nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens gebührenfrei.
[Fassung vom 17. 5. 2006]

Art. 31

Datenschutz
1. gemäss Art. 20 Datenschutzgesetz

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 32

2. gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) *[BSG 152.04]* sind gebührenfrei. *[Fassung vom 22. 10 .2008]*

Art. 33

3. gemäss Art. 23f. Datenschutzgesetz

1 Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz *[BSG 152.04]* sind grundsätzlich gebührenfrei.

2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.

3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben.

Art. 34

Kurse und Vorträge

1 Führt die kantonale Verwaltung Kurse und Vorträge durch, wird von teilnehmenden Dritten pro halben Tag eine Gebühr von 125 bis 400 Taxpunkten erhoben.

2 Für die Mitarbeit von Staatspersonal an Kursen und Vorträgen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.

3 Stehen die Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 im überwiegenden Interesse des Kantons, können die Gebühren reduziert werden, namentlich für Gemeinden und Private, denen öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen sind.

4 Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltungen im ausschliesslichen Interesse des Kantons stehen.

Art. 35

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen

1 Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.

2 Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 36

Mahnungen

Für Mahnungen kann eine Gebühr von 20 bis 80 *[Fassung vom 9. 11. 2011]* Taxpunkten erhoben werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger *[Aufgehoben durch Arbeitsmarktverordnung vom 29. 10. 2003, BSG 836.111]*:
2. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (BSG 170.111):
3. Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung *[Aufgehoben durch V vom 21. 10. 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, BSG 212.223.1]*):
4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]*:
5. Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern *[Aufgehoben durch Änderung vom 28. 6. 2006 der V über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911; BAG 06–77]*:

6. Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1):

7. Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]*:

8. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]*:

9. Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften *[gültig bis 31. 12. 2003 BAG 00–52]*:

10. Verordnung vom 12. April 1978 über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater-Schulpsychologen *[Aufgehoben; jetzt Verordnung vom 25. 6. 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie, BSG 431.51]*:

11. Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (BSG 433.351):

12. Verordnung vom 15. August 1990 über die Diplomprüfungen an den staatlichen Diplommittelschulen *[Aufgehoben; jetzt Mittelschulverordnung vom 7. 11. 2007, BSG 433.121]*:

13. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (BSG 435.211):

14. Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (gültig bis 31. 12. 1998):

15. Verordnung vom 23. April 1986 über die Aussen- und Strassenreklame *[Aufgehoben per 31. 12. 2009; jetzt Dekret über das Baubewilligungsverfahren, BSG 725.1]*:

16. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1):

17. Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (BSG 767.25):

18. Verordnung vom 18. Dezember 1985 über die Spezialarzttitel *[Aufgehoben per 1. 12. 2002 durch BAG 02–62]*:

19. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker (BSG 811.132):

20. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorinnen und die Chiropraktoren (BSG 811.21):

21. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten (BSG 811.61):

22. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten (BSG 811.67):

23. Verordnung vom 2. Oktober 1985 über die Bewilligung zur Führung eines Privatspitals oder einer anderen Krankenpflegeeinrichtung *[Aufgehoben durch Spitalversorgungsverordnung vom 30. 11. 2005, BSG 812.112]*:

24. Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131) *[Aufgehoben durch EinführungsV vom 20. 6. 2012 zur eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung, BSG 813.131]*:

25. Einführungsverordnung vom 27. Oktober 1993 zum eidgenössischen Giftgesetz (EV GiftG) *[Aufgehoben durch EinführungsV vom 24. 5. 2006 zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, BSG 813.151]*:

26. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung) (BSG 813.41):

27. Drogerienverordnung vom 21. März 1990 (BSG 813.45):

28. Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder (BSG 815.171):

29. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (BSG 817.0):

30. Verordnung vom 19. Mai 1993 über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten (Automatenverordnung) *[Aufgehoben durch V vom 24. 1. 2007 über Handel und Gewerbe, BSG 930.11]*:

31. Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen (KVGV) *[Aufgehoben durch Änderung vom 23. 10. 2002 der Organisationsverordnung GEF, BSG 152.221.121, BAG 02–75]*:

32. Verordnung vom 1. Dezember 1982 über den Handel mit Wein (BSG 817.421):

33. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KPUPV) *[Aufgehoben durch V vom 14. 10. 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BSG 820.111]*:

34. Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 *[Aufgehoben durch EinführungsV vom 24. 5. 2006 zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, BSG 813.151]*:

35. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (BSG 820.131):

36. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV) (BSG 823.111):

37. Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16. Mai 1990 *[Aufgehoben durch Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. 10. 2009 , BSG 824.761]*:

38. Bodenschutzverordnung (BSV) vom 4. Juli 1990 (BSG 825.111):

39. Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (BSG 832.521):

40. Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien (BSG 862.51):

41. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (BSG 916.51):

42. Beschluss vom 2. Dezember 1960 des Regierungsrates betreffend Viehhandelsgebühren (BSG 916.761):

43. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung *[Aufgehoben durch Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. 1. 2009; BSG 916.812]*:

44. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz *[Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111]*

45. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger *[Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111]*:

46. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger *[Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111]*:

47. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 (BSG 923.21):

48. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer *[Aufgehoben durch V vom 24. 1. 2007 über Handel und Gewerbe, BSG 930.11]*:

49. Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986 (BSG 935.222):

50. Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen *[Aufgehoben durch BAG 03–121]*

51. Spielapparateverordnung vom 30. Mai 1990 (BSG 935.551):

52. Verordnung vom 19. Dezember 1990 über die Augenoptikerinnen und Augenoptiker *[Aufgehoben durch Änderung vom 26. 10. 2005 der V über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen, BSG 811.111; BAG 05–124]*:

53. Verordnung vom 30. Juli 1968 über die Ausübung des Klauenpfleger-Gewerbes (BSG 935.991.1):

54. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Wandergewerbe (BSG 935.993.4):

55. Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (BSG 935.993.5):

56. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über das Mass- und Gewichtswesen (BSG 941.11):

57. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1961 zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 *[Aufgehoben, jetzt V vom 15. 12. 2004 über den Vollzug des eidg. Waffenrechts; BSG 943.511.1]*:

Art. 38

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. September 1992 über die Gebühren der Staatskanzlei (BSG 154.210)

2. Verordnung vom 17. 6. 92 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 154.211)

3. Verordnung vom 20. 5. 92 über die Gebühren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (BSG 154.212)

4. Verordnung vom 12. Dezember 1992 über die Gebühren der Justizdirektion (BSG 154.213)

5. Verordnung 1 vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.214)

6. Verordnung 2 vom 13. November 1984 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.215)

7. Verordnung vom 18. Dezember 1991 über die Gebühren der Finanzdirektion (BSG 154.217)

8. Verordnung vom 7. August 1991 über die Gebühren der Erziehungsdirektion (BSG 154.218)

9. Verordnung vom 14. November 1990 über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion (BSG 154.219)

10. Verordnung vom 13. März 1991 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (BSG 154.220)

11. Verordnung vom 25. August 1981 über die Gebühren der Gemeindedirektion (BSG 154.224)

12. Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der Regierungsstatthalter (BSG 154.31)

13. Verordnung vom 27. Mai 1992 über die Gebühren der Grundbuchämter (BSG 215.326.1)

14. Verordnung vom 27. Februar 1985 über die Gebühren für die Patentprüfungen der Primar-, Haushaltungs-, Arbeitslehrer und -lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (BSG 430.210.36)

15. Tarif vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (BSG 811.91)

16. Verordnung vom 29. April 1899 betr. die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen (BSG 811.981)

17. Verordnung vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren der Forstdirektion in Belangen der Fischerei und des Fischereiinspektorates (BSG 923.60)

Art. 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 22. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Gebührentarif der Staatskanzlei
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte

1.	**Politische Rechte und Grosser Rat** ... *[Aufgehoben am 27. 5. 2009]*	
1.1	... *[Aufgehoben am 27. 5. 2009]*	
1.2	... *[Aufgehoben am 27. 5. 2009]*	
2.	**Drucksachen** *[Fassung vom 27. 5. 2009]*	
2.1	Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)	
2.1.1	Jährliche Abonnementsgebühren:	
	a für die Gemeinden	80
	b für die übrigen Abonnentinnen und Abonnenten	120
2.2	Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)	
2.2.1	Für den Bezug der BSG gelten folgende Ansätze:	
	*a*Gesamtausgabe	1200
	b jährlicher Nachtrag pro Blatt	0.25
	höchstens aber	300
2.2.2	Für den Bezug einzelner Teile werden die Gebühren anteilmässig nach Seiten erhoben.	
2.2.3	Die Mitglieder des Grossen Rates sowie die bernischen Mitglieder der eidgenössischen Räte bezahlen 20 Prozent der Ansätze.	
2.3	Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht *[Fassung vom 22. 9. 2010]*	
2.3.1	Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan *[Fassung vom 22. 9. 2010]*	50
2.3.2	*a*... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	50
	*b*Geschäftsbericht (Band 1) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	30
	c... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	20
2.3.3	Folgende Personen, Organisationen und Behörden erhalten auf Anfrage ein oder bei nachgewiesenem Bedarf mehrere Gratisabonnemente:	
	a Schweizerische Eidgenossenschaft,	
	b die bernischen Mitglieder der eidgenössischen Räte,	
	c die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,	

	d Universitäten, sofern die Kantone Gegenrecht gewähren,	
	e die akkreditierten Medienschaffenden.	
2.4	Staatskalender	
2.4.1	Der Staatskalender kann bei der Staatskanzlei abonniert oder einzeln bezogen werden	40
2.5 – 2.5.3	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.	**Rathaus** *[Fassung vom 27. 5. 2009]*	
3.1	Grossratssaal (inkl. technische Geräte)	
3.1.1	Grundgebühr ganzer Tag (bis 8 Std.)	1700
3.1.2	Grundgebühr halber Tag (bis 4 Std.)	1200
3.2	Arbeitszimmer	
3.2.1	Grundgebühr inkl. PC mit Internetanschluss und Drucker	250
3.3	Rathaushalle (inkl. technische Geräte)	
3.3.1	Grundgebühr ganzer Tag (bis 8 Std.)	800
3.3.2	Grundgebühr halber Tag (bis 4 Std.)	600
3.3.3	Kombination Grossratssaal und Rathaushalle ganzer Tag	2300
3.3.4	Kombination Grossratssaal und Rathaushalle halber Tag	1600
3.4	Sitzungszimmer	
3.4.1	Sitzungszimmer 1 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.2	Sitzungszimmer 2 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.3	Sitzungszimmer 3 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.4	Sitzungszimmer 4 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.5	Sitzungszimmer 5 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.6	Sitzungszimmer 7 halber/ganzer Tag	200/290
3.4.7	Sitzungszimmer C301 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.8	Sitzungszimmer C302 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.9	Sitzungszimmer C401 halber/ganzer Tag	200/290

3.5	Technische Geräte (nur für Sitzungszimmer)	
3.5.1	Konferenzsystem (inkl. Dolmetscherkabine)	300
3.5.2	Beamer halber Tag	50
3.5.3	Beamer ganzer Tag	100
3.6	Hauspersonal Die Arbeit des Hauspersonals wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
3.7	Führung mit anschliessendem Aperitif	
3.7.1	Rathausführung pro Gruppe (max. 30 Personen)	100
3.7.2	Miete Rathauskeller für Aperitif (bis max. 50 Personen und nur in Verbindung mit Rathausführung oder Miete Sitzungszimmer im Rathaus/STA)	100
3.7.3	Miete Rathaushalle für Aperitif (bis max. 100 Personen und nur in Verbindung mit Rathausführung oder Miete Sitzungszimmer im Rathaus/STA)	250
3.8	Besondere Tarife	
3.8.1	Die Benützung des Rathauses ist für folgende Organisationen gebührenfrei:	
	a Kirchensynode,	
	b Staatspersonalverband,	
	c militärische Schulen im Kanton Bern,	
	d eidgenössische Parlamentariervereinigungen, Parlamente und Parlamentsgruppierungen.	
3.8.2	Auf Gesuch hin kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden für:	
	a Anlässe mit gemeinnützigem Charakter,	
	b Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton erheblich subventioniert werden.	
3.8.3	Die Gebühren für die Benützung des Rathauses durch die Stadt Bern werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Staatskanzlei und der Stadt Bern geregelt.	
4.	**Staatsarchiv**	

4.1	Heraldische Auskünfte *[Fassung vom 6. 8. 2003]*	
4.1.1	Herstellung einer farbigen Wappenskizze	40 bis 200
4.1.2	Auswahl eines Wappenvorschlages bei persönlicher Vorsprache, pro Vorschlag	10 bis 20
4.1.3	... *[Aufgehoben am 6. 8. 2003]*	
4.2	Auskünfte an anerkannte wissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland	gebührenfrei
4.3	... *[Aufgehoben am 27. 5. 2009]*	
4.4 *[Eingefügt am 7. 5. 2003]*	Digitale Reproduktionsverfahren Die Gebühr für Aufträge, die den Einsatz digitaler Reproduktionsverfahren bedingen, setzt sich zusammen aus	
4.4.1 *[Eingefügt am 7. 5. 2003]*	der Grundgebühr pro reproduzierte Seite	10 bis 25
4.4.2 *[Eingefügt am 7. 5. 2003]*	der Bearbeitungsgebühr	nach Zeitaufwand
4.5 *[Eingefügt am 6. 8. 2003]*	Fotografie, Verfilmung, elektronische Datenträger Bearbeitungsgebühr für das Herstellenlassen von Fotografien, Verfilmungen oder elektronischen Daten bei externen Unternehmen	nach Zeitaufwand
5.	**Kommunikation**... *[Aufgehoben am 27. 5. 2009]*	

Anhang II A

Gebührentarif des Direktionssekretariates der Volkswirtschaftsdirektion und ihrer angegliederten Organisationseinheiten
Die nachstehenden Gebühren richten sich nach Artikel 8 des allgemeinen Teils. Sie sind nicht anwendbar für jene angegliederten Organisationseinheiten, deren Gebühren in den Anhängen II B bis II E geregelt sind.

1.	**Mitberichte**	nach Zeitaufwand
2.	**Gutachten**	nach Zeitaufwand

Anhang II B *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden

		Taxpunkte
1.	**Bildungswesen** ... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
1.1 – 1.4	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	50
2.	**Direktzahlungen** *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 2. Fassung vom 21. 10. 1998]*	

2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen: *[Fassung vom 21. 10. 1998]*	
	a Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	50 bis 150
	b Gebühr für den Zusatzaufwand bei nicht eingehaltenen Nachfristen zur Datenbearbeitung *[Fassung vom 29. 6. 2011]*	200
	c Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beitragen *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben b]*	100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 200
2.4– 2.7	... *[Aufgehoben am 21. 10 .1998]*	
2.8	... *[Aufgehoben am 20. 10. 2004]*	
3.	**Veterinärdienst**	
3.1	Tierschutz und Tierhaltung *[Fassung vom 21. 1. 2009]*	
3.1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben. *[Fassung vom 21. 1. 2009]*	
3.1.2 bis 3.1.11	... *[Aufgehoben am 21. 1. 2009]*	
3.1.12 *[Fassung vom 19. 9. 2012]*	Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	
	a Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
	*b*Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeit- aufwand
	*c*Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand
3.2	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.3	Absonderungs- und Quarantäneverfügungen für Einfuhren *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 200
3.4	Tierseuchen	
3.4.1	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	

3.4.2	Bewilligung Fleischabfälle an Fleischfresser	100
3.4.3	Bewilligung Wanderschafherden	150
3.4.4	Bewilligung zur Übertragung von Samen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100
3.4.5	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 200
3.4.6	Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	200 bis 500
3.4.7	Betriebsberatungen im Rahmen der Tierverkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
3.4.8	Bewilligung für Tierkörpersammelstellen und andere Entsorgungsbetriebe *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	200 bis 500
3.4.9	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, Tierausstellungen und Märkte gemäss der eidg. Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	60 bis 250
3.5	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.6	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.7	Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung *[Fassung vom 4. 7. 2012]*	
3.7.1 *[Eingefügt am 4. 7. 2012]*	Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 63 Absatz 2 der eidg. Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) *[SR 817.190]*	nach Zeitaufwand
3.7.2 *[Eingefügt am 4. 7. 2012]*	Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachttier	
	*a*Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	12
	*b*Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	6
	*c*Schaf und Ziege	6
	*d*Schwein	6
	*e*Pferd	12
	*f*anderes Schlachtvieh	6

	*g*Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
	*h*Gehegewild	6
	*i*Federwild, Hasen	0.10
	*k*anderes Wild	6
3.7.3 *[Eingefügt am 4. 7. 2012]*	Grundgebühr je Besuch einer Schlachtanlage	20
3.7.4 *[Eingefügt am 4. 7. 2012]*	Gebühren für die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlachttier	
	*a*Schwein	1.50
	*b*Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.01
	*c*Gehegewild, Laufvögel	0.75
3.7.5 *[Eingefügt am 4. 7. 2012]*	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
3.8	Für Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben. *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
3.9	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.10	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.11 *[Eingefügt am 19. 5. 1999]*	Exportbescheinigungen	45
3.12	Tierärztliche Kontrollen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
3.12.1	Verfügten Massnahmen zugrunde liegende amtstierärztliche Kontrollen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
3.12.2 *[Eingefügt am 25. 10. 2006]*	Nachkontrollen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	nach Zeitaufwand
3.12.3	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.13 *[Eingefügt am 21. 9. 2011]*	Tierarzneimittel	
	*a*Bewilligungen von Schlachtanlagen *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
	*b*Nachkontrollen bei Mängeln an Schlachtanlagen *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
3.13.1 *[Eingefügt am 21. 9. 2011]*	Bewilligungen inkl. erste Inspektion	300 bis 600
3.13.2 *[Eingefügt am 21. 9. 2011]*	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
3.13.3 *[Eingefügt am 21. 9. 2011]*	Inspektionen	50 bis 100
	a Tierärztliche Privatapotheken	300 bis 400

	b Tierspitalapotheken	nach Zeitaufwand
	c Zoo- und Imkerfachgeschäfte	200 bis 400
	d andere Detailhandelsbetriebe mit einem überwiegenden Sortiment an Tierarzneimitteln	200 bis 600
3.13.4. *[Eingefügt am 21. 9. 2011]*	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
3.14 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Bewilligungen für private oder gewerbsmässige Wildtierhaltung	
	*a*ohne Kontrolle	100
	*b*mit Kontrolle	160
	*c*mit Expertin oder Experte	180
3.15 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Betriebsbewilligungen für Ausfuhrbetriebe ohne im Inland vorgeschriebene Betriebsbewilligung des Veterinärdienstes	100 bis 500
4.	**Bodenrecht und Planung** *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 4. Fassung vom 21. 10. 1998]*	
4.1	Verfügungen betreffend Pachtzinse *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 500
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50
4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	nach Zeitaufwand
4.5 – 4.8	... *[Aufgehoben am 24. 10. 2001]*	
4.9	Fachberichte zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 250
5.	**Abteilung Tierproduktion**... *[Aufgehoben am 21. 10. 1998]*	
6.	**Strukturverbesserungen** *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 6. Fassung vom 21. 10. 1998]*	
6.1	Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
6.2	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500

6.3	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600
7.	**Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)**... *[Aufgehoben am 25. 10. 2006]*	
7.1 – 7.5.1	... *[Aufgehoben am 25. 10. 2006]*	
7.5.2	... *[Aufgehoben am 23. 10. 2002]*	
7.6 – 7.6.6	... *[Aufgehoben am 19. 6. 2002]*	
8.	**Pflanzenschutz** *[Titel Fassung vom 9. 11. 2011]*	
8.1	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
8.2	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
8.3 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	50
8.4 *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*	Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Anhang der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)	20 bis 50
9.	**Landwirtschaftliches Beratungswesen** *[Ziffer 9. Fassung vom 24. 10. 2001]*	
	Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.1 *[Fassung vom 9. 11. 2005]*	Gruppenberatung	
9.1.1 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Weiterbildungskurse, Seminarien, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 50 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn	5 bis 20
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist,	

	c sonstige Mehraufwendungen erfolgen.	
	Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	
9.1.2 *[Eingefügt am 9. 11. 2005]*	Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen	gebührenfrei
9.2 *[Fassung vom 9. 11. 2005]*	Einzelberatung Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.2.1 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbehältlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	140 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2.2 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	*a* Wenn die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	70 (inkl. Mehrwertsteuer)
	b Ist die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privatem Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	105 (inkl. Mehrwertsteuer)
10.	**Fischerei** *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004]*	
10.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 200
10.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus kantonalen Fischgewässern	50 bis 250
10.1.3	... *[Aufgehoben am 26. 8. 2009]*	
10.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
10.1.5	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	

10.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 200
10.3	Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 150
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten pro Stück *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	10 bis 20
10.4	Gebühren für die Elektrofischerei	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50
10.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischereianlagen pro Bewilligungsperiode *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 200
10.5	Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
10.5.1	Kleine Eingriffe *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 250
10.5.2	Mittlere Eingriffe *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	250 bis 1000
10.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
10.5.4	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
10.6	Auslagen für fischereitechnische Massnahmen	
10.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
10.7	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
10.7.1	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
10.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 1000
10.9	Ausweise	

10.9.1	... *[Aufgehoben am 26. 8. 2009]*	
10.9.2	Ausstellen von Sachkundebescheinigungen *[Fassung vom 26. 8. 2009]*	20
10.10	Öffentlichkeitsarbeit	
10.10.1	Führungen, Vorträge *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	50 bis 300
11.	**Jagd** *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004]*	
11.1	Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung	50
11.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung	100 bis 200
11.3	Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken	30 bis 50
11.4	Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle	50
11.5	Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden	50
11.6	Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut	50
11.7	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten	100 bis 300
11.8	... *[Aufgehoben am 20. 10. 2004]*	
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 200
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	150 bis 850
11.11	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwändige Stellungnahmen, wiederholte Mitberichte und Besprechungen)	150 bis 2000
11.12	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
11.13	Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren	30

11.14	Vorträge, Exkursionen und Führungen im Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
11.15	Auskünfte über Wildtierbestände und deren Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.)	nach Zeitaufwand
12.	**Naturschutz** *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004]*	
12.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
12.1.1	Naturschutzgebiete (Ausnahmen von Schutzbestimmungen) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 1000
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	200 bis 2000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 1000
12.1.4	Biotopschutz (Ausnahmen in Flachmooren usw.) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	150 bis 1500
12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
	a Pilze	100 bis 200
	*b*Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	100 bis 200
	*c*Enzianwurzeln	100 bis 200
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 1000
12.1.7	Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken	gebührenfrei
12.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	
12.2.1	Überprüfung/Kontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	200 bis 2000
12.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
12.3.1	Einfacher Mitbericht (< 1 Stunde Bearbeitungsaufwand) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	100 bis 200

12.3.2	Mitbericht mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium, Feldbegehung) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	150 bis 2000
12.3.3	Aufwändige Mitberichte/UVP (>½ Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
12.3.4	Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen	gebührenfrei
12.4	Weitere Verrichtungen	
12.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen u. Ä. *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
12.4.2 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Aufbereiten Gesuchdossiers aus elektronischen Daten	nach Zeitaufwand

Anhang II C *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Gebührentarif des Amtes für Wald (KAWA) *[Titel Fassung vom 20. 10. 2004]*
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Forstpolizei**	
1.1	Amtsbericht für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
1.2	Amtsbericht für Bauten und Anlagen in Waldnähe	50 bis 1000
1.3	Amtsbericht zu Rodung und Ersatzaufforstung *[Fassung vom 20. 10. 2000]*	100 bis 5000
1.4	Bewilligung von Veranstaltungen im Wald	0 bis 1000
1.5	Bewilligung von Rad- und Reitpisten	50 bis 1000
1.6	Einschränkung der Zugänglichkeit	gebührenfrei
1.7	Bewilligung zur Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. 10. 1991 [WaG] *[SR 921.0]*)	50 bis 1000
1.8	Bewilligung von Niederhaltezonen	20 bis 1000
1.9	... *[Aufgehoben am 20. 10. 2000]*	
1.10	Bewilligung von nachteiligen Nutzungen *[Fassung vom 20. 10. 2000]*	20 bis 1000
1.11	... *[Aufgehoben am 20. 10. 2000]*	
1.12	Waldfeststellungen im Zusammenhang mit Ortsplanungen *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	200 bis 1000
1.13	Formeller Waldfeststellungsentscheid	20 bis 2000
1.14	Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtliche Rodungen, Nichterfüllung der Ersatzaufforstungspflicht usw.)	20 bis 2000

2.	**Stoffverordnung/Forstschutz**	
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	20 bis 50
2.5	Prüfung von Exportsendungen	30 bis 50
3.	**Forstliche Planung/Bewirtschaftung**	
3.1	Holzschlagbewilligungen *[Fassung vom 27. 10. 1999]*	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestimmungen des Betriebsplanes	gebührenfrei
3.3	... *[Aufgehoben am 21. 10. 1998]*	
3.4	Forstliches Vermehrungsgut: Ausstellung von Herkunftszeugnissen	30 bis 50
3.5	Abgabe von forstlichen Spezialplänen/-karten und Zusammenstellungen (inkl. GIS-Leistungen) *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	
	a Bearbeitungskosten	10 bis 200
	b spezielle Auswertungen (inkl. Repro)	nach Aufwand
3.6	Ausleihe und Abgabe von Flugbildern *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	
	a Leihgebühr pro Bildpaar und Monat	5 bis 20
	b Bearbeitungskosten	10 bis 200
3.7	Verschiedenes	
	– Porto und Verpackung	5 bis 10
	– Vermietung von technischen Instrumenten pro Monat *[Fassung vom 27. 10. 1999]*	5 bis 100
4.	**Raumplanung/Planung allgemein**	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinen- sowie durch andere Naturereignisse (z. B. Steinschlag, Rutschungen usw.) gefährdeten Gebieten im Baubewilligungsverfahren	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 1000
5.	**Schutz vor Naturereignissen**	
5.1	Beratung, Unterstützung und Aufsicht	gebührenfrei
5.2	Koordination von subventionierten Massnahmen	gebührenfrei
5.3	Planung, Leitung und Ausführung	nach Zeitaufwand

5.4	Grundlagenbeschaffung	gebührenfrei
6.	**Förderungsmassnahmen/Beitragswesen**	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei
6.2	... *[Aufgehoben am 20. 10. 2000]*	
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instandstellung des Werkes	20 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	20 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung	20 bis 2000
6.7	Verfügung «Rückerstattung gewinnbringender Veräusserung» bei Waldzusammenlegungen	20 bis 500
6.8	Verfügung Neuantritt	gebührenfrei
7.	**Forstorganisation**	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung des Revierbeitrages	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstverwaltungen	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldreviere und technische Forstverwaltungen mittels Vertrag	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung besonderer Aufwendungen	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des Staatswaldes an Dritte	gebührenfrei
8.	**Ausbildung**	
8.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprüfung	gebührenfrei
8.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für Forstwarte	gebührenfrei
8.3	Genehmigung von Lehrverträgen *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	gebührenfrei
8.4	Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung *[Fassung vom 27. 10. 1999]*	
	– Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung	50
	– Anerkennung nach absolviertem Kurs	gebührenfrei

Anhang II D

... *[Aufgehoben am 22. 11. 2003]*

Anhang II E *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Anlage- und Plangenehmigungen**	
1.1	Anlage- und Plangenehmigungen, Betriebs- und Druckbehälterbewilligungen Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.2	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie privater Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	nach Zeitaufwand
2.	**Arbeitszeitbewilligungen**	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
3.	**Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen**	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.1.4	Kollektiver, nicht gemeinnütziger Beschäftigungseinsatz von Asylsuchenden, je Person	100
3.1.5	Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand für Asylsuchende	gebührenfrei
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	100
3.1.7	Wechsel der Stelle	100

3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
3.2	Betriebsbewilligung für das Beschäftigen von Cabaret-Tänzerinnen	
3.2.1	Betriebe bis sechs Cabaret-Tänzerinnen	500
3.2.2	Betriebe ab sieben Cabaret-Tänzerinnen	720
3.2.3	Änderung der Bewilligung	200
3.3	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Cabaret-Tänzerinnen	
3.3.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz	500
3.3.2	Änderung der Einsatzzeit oder des Einsatzortes	200
3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
4.	**Gastgewerbe**	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
5.	**Grundstückerwerb durch Personen im Ausland**	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	120 bis 600
6.	**Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung, nicht ionisierende Strahlungen und Störfallvorsorge**	
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	

6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	50 bis 250
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	20
6.5.2	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
7.	**Konsumkredit**	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbsmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	**Mass und Gewicht**	
8.1	Ausstellen eines Waagmeisterausweises	40
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	Wägungen auf öffentlichen Wiegegeräten (Brückenwaagen)	
8.3.1	Je Wägung	15 bis 40
8.3.2	Wägung von Vieh, je Stück	15
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1

8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	**Schwarzarbeit**	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	**Wirtschaftsdaten**	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500

Anhang II F *[Fassung vom 9. 11. 2011]*

Gebührentarif für Einsätze kantonaler Sonderstützpunkte sowie für Öl- und ABC-Wehr-Einsätze
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Personalaufwand der Feuerwehren**	
1.1	Eingesetzte Angehörige kantonaler Sonderstützpunkte von Milizfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	60 bis 90
1.2	Eingesetzte Angehörige kantonaler Sonderstützpunkte von anerkannten Berufsfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	75 bis 140
1.3	Eingesetzte Angehörige kommunaler oder regionaler Feuerwehrorganisationen, Stundenansatz pro Person	30 bis 60
1.4	Angehörige von Feuerwehrorganisationen, ohne Einsatz zur Bewältigung der Schadenlage, pro Ausrückung pauschal	30
2.	**Fahrzeugaufwand**	
2.1	Grundgebühren	
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.–	25

	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.–	50
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	100
	d Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.–	150
	*e*Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Gemeindeölwehr	80
	*f*Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Sondereinsatz	200
	*g*Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, klein, Gemeindeölwehr oder Sondereinsatz	80
	*h*Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Gemeindeölwehr	80
	*i*Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Sondereinsatz	150
	*k*Mobiler Ölabscheider	100
2.2	Stundenansätze für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.–	40
	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.–	80
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	120
	*d*Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.–	200
	*e*Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Stunde	400 bis 1000
	*f*Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Stunde	200 bis 400
	*g*Ölwehrfahrzeug, pro Stunde	200 bis 500
	*h*Mobiler Ölabscheider, pro Tag	200 bis 500
2.3	Kilometerentschädigung für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.–	1
	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001. – bis 250 000. –	2
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001. – bis 600 000. –	2
	d Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001. –	3
	*e*Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Kilometer	3
	*f*Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Kilometer	2

	*g*Ölwehrfahrzeug, pro Kilometer	2
3.	**Einsatz von Ölwehrsperren**	
	Sperre mit Zubehör, Tagesansatz pro Meter	3 bis 10
4.	**Ersatz und Reinigung von Material**	
4.1	Verbrauchs- und Ersatzmaterial	nach Aufwand (kostendeckende Einkaufspreise zuzüglich max. 20% Gemeinkosten)
4.2	Ölbindemittel, fest, pro Sack (35 l)	15 bis 35
5.	**Sondermaterial**	
	In Einzelfällen durch Sonderstützpunkte eingesetztes Sondermaterial	nach Aufwand
6.	**Kosten beigezogener Hilfskräfte**	
	Kosten der für die Schadenbewältigung beigezogenen Hilfskräfte und Unternehmungen	nach Aufwand
7.	**Brandfälle**	
	Bei Brandfällen ist der Tarif nach Anhang II F nur anwendbar, soweit Leistungen erbracht werden, die über die allgemeine Einsatzpflicht als örtliche Feuerwehrorganisation hinausgehen.	

Anhang III *[Fassung vom 24. 1. 2001]*

Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Alters- und Behindertenamt**	
1.1 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	200 bis 600
1.2	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
1.3 *[Eingefügt am 24. 10. 2001]*	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
1.4 *[Eingefügt am 27. 10. 2010]*	Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)	300 bis 600
2.	**Kantonsarztamt**	
2.1 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
2.1.1 und 2.1.2	... *[Aufgehoben am 24. 10. 2001]*	
2.2 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200

2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung *[Fassung vom 18. 12. 2002]*	200 bis 600
2.4 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
2.5	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	100 bis 250
2.6	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei
2.7	Ausstellung von Leichenpässen	30
2.8	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
2.9 *[Eingefügt am 24. 10. 2001]*	aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12 000
3.	**Kantonsapothekeramt**	
3.1 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
3.2 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
3.3 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
3.4 *[Fassung vom 19. 6. 2002]*	Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 600
3.5	... *[Aufgehoben am 19. 6. 2002]*	
3.6 *[Fassung vom 19. 6. 2002]*	Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
3.7 *[Eingefügt am 26. 11. 2008]*	Inspektionen	
3.7.1	Ordentliche Inspektionen	
	a Öffentliche Apotheken	300 bis 600
	b Spitalapotheken	nach Zeitaufwand
	c Privatapotheken	300 bis 400
	d Drogerien	200 bis 400
3.7.2	Ausserordentliche Inspektionen	nach Zeitaufwand
4.	**Spitalamt**	
4.1 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Betriebsbewilligungen für Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen	300 bis 3000
5.	**Sozialamt**	
5.1	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000

5.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	250
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	gebührenfrei
5.4 *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) *[SR 312.5]*	gebührenfrei
5.5 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen im Lastenausgleich	gebührenfrei
5.6 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Zulassung von Besoldungskosten im Lastenausgleich	gebührenfrei
6.	**Kantonales Laboratorium**	
6.1	... *[Aufgehoben am 19. 6. 2002]*	
6.2 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*	Kontrollen beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG *[SR 814.01]*) sowie Beanstandungen nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV *[SR 741.622]*)	nach Zeitaufwand
6.3 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*	Für die Lebensmittelkontrolle werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben.	
6.4	... *[Aufgehoben am 22. 11. 2006]*	
6.5 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*	Verfügung einer Milchliefersperre	50
6.5.1 bis 6.5.6	... *[Aufgehoben am 22. 11. 2006]*	
6.6 bis 6.6.3	... *[Aufgehoben am 15. 12. 2010]*	
6.7 *[Eingefügt am 25. 5. 2005]*	Kontrollgebühr für die Weinhandelskontrolle der Selbsteinkellererinnen und Selbsteinkellerer	
6.7.1 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*	Ordentliche Kontrolle	100 plus 1 Rp. pro Liter eingekellerten Wein, max. CHF 800

6.7.2 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*	Zusatzgebühr für ausserordentliche Kontrollen	100
6.7.3 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln	nach Zeitaufwand
6.7.4	... *[Aufgehoben am 22. 11. 2006]*	
7.	**Rechtsamt** *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
7.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
8.	**Diverses**	
8.1 *[Fassung vom 24. 10. 2001]*	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10 000
8.2	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1 000
8.3	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10 000
8.4	Genehmigungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen der Ethikkommission	200 bis 10 000
8.5 *[Eingefügt am 22. 11. 2006]*	Ermächtigung für die Bereitstellung eines Leistungsangebots der institutionellen Sozialhilfe (Art. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG *[BSG 860.1]*])	gebührenfrei
9.	**Gemeinsame Bestimmungen**	
9.1	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen *[Fassung vom 22. 11. 2006]* des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) *[SR 943.02]*	gebührenfrei
9.2	Für Erneuerung und Änderung von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung festgesetzte Gebührenrahmen.	
9.3	Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand

9.4	Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.	

Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
(mit Ausnahme der Grundbuchämter)
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Allgemeine Bestimmungen**	
	Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei. *[Fassung vom 19. 10. 2005]*	
2.	**Gebühren des Amts für Gemeinden und Raumordnung** *[Ziffer 2 Fassung vom 19. 10. 2005]*	
2.1	Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2	Genehmigung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3	Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz	200 bis 2000
2.4	Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen Voranschlags (Art. 76 GG *[BSG 170.11]*)	nach Zeitaufwand
2.5	Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG)	nach Zeitaufwand
2.6	Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7	Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs. 4 BauG *[BSG 721.0]*) in Nutzungsplanverfahren	200 bis 2000

2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale oder eine regionale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen *[Fassung vom 25. 8. 2010]*	400 bis 4000
2.9	Genehmigung der Verlängerung einer kommunalen oder einer regionalen Planungszone *[Fassung vom 25. 8. 2010]*	200 bis 2000
2.10	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	400
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. *c* BauG *[BSG 721.0]*)	300
2.13	Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD *[BSG 725.1]*)	300
2.14	Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes *[SR 700]*	50 bis 1000
2.15	Baupolizeiliche Fachberichte und Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
2.16 *[Die Ziffern 2.16 bis 2.21 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20]*	Ausnahmebewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG *[BSG 704.1]*	400
2.17 *[Die Ziffern 2.16 bis 2.21 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20]*	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG *[BSG 704.1]*	400
2.18 *[Die Ziffern 2.16 bis 2.21 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20]*	Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV *[SR 814.41]*)	nach Zeitaufwand
2.19 *[Die Ziffern 2.16 bis 2.21 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20]*	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.20 *[Die Ziffern 2.16 bis 2.21 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20]*	Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes *[SR 814.01]*	nach Zeitaufwand

2.21 *[Die Ziffern 2.16 bis 2.21 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20]*	Begutachtung von Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500
2.22 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG *[BSG 721.0]*	
	– ordentliche Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 1000
	– generelle Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 700
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt)	nach Zeitaufwand, mindestens 500
	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.23 *[Die Ziffern 2.23 bis 2.25 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.22 bis 2.24]*	Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDVZonenplänen und dgl. (wenn Format > A3)	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.24 *[Die Ziffern 2.23 bis 2.25 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.22 bis 2.24]*	Dienstleistungen des Ateliers AGR für Dritte (ausserhalb der JGK)	nach Zeitaufwand mindestens 100
2.25 *[Die Ziffern 2.23 bis 2.25 entsprechen den bisherigen Ziffern 2.22 bis 2.24]*	Zuteilung eines Fahrtenkredits	400
3.	**Gebühren des Kantonalen Jugendamts**	
3.1	Verfügungen im Pflegekinderwesen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht	100 bis 600
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
4.	**Gebühren des Amts für Sozialversicherungen** *[Fassung vom 26. 10. 2011]*	
4.1 – 4.1.19	... *[Aufgehoben am 26. 10. 2011]*	
4.2	... *[Aufgehoben am 21. 10. 2009]*	
4.2.1	... *[Aufgehoben am 21. 10. 2009]*	
4.3 – 4.3.11	... *[Aufgehoben am 26. 10. 2011]*	
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100

4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3 *[Fassung vom 25. 10. 2000]*	Ausnehmen von der Versicherungspflicht	100
4.4.4 *[Eingefügt am 25. 10. 2000]*	Unterstellen unter die Versicherungspflicht	100
4.4.5 *[Eingefügt am 25. 10. 2000]*	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.4 befreit.	

Anhang IV B

Gebührentarif der Grundbuchämter
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Allgemeine Bestimmungen**	
1.1	Das Grundbuchamt kann für seine Gebühren einen Vorschuss verlangen. *[Fassung vom 14. 10. 2009]*	
1.2	Für die Bezahlung der Gebühren haften neben den Verfügungsberechtigten die übrigen Vertragsparteien.	
1.3	Abweisung und Rückzug Bei der Abweisung und beim Rückzug eines Geschäfts unterliegen sämtliche erbrachten Leistungen der Gebührenpflicht. Die Gebühr für die Abweisungsverfügung oder die Abwicklung des Rückzugs berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	
1.4	Planänderungen Für Verrichtungen im Zusammenhang mit einer Planänderung, insbesondere für Bereinigungsarbeiten, ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu beziehen. Sie beträgt mindestens 300 Taxpunkte. Die Gebühren für Eigentumsänderungen und andere Neueinschreibungen im Zusammenhang mit Planänderungen richten sich nach Ziffer 2 ff.	
1.5	Gebührenreduktionen	

1.5.1	Wenn eine Verrichtung eine wesentliche Vereinfachung für die Grundbuchführung mit sich bringt oder wenn die Gebühr in einem krassen Missverhältnis zur erbrachten Leistung steht, kann die Gebühr durch das Grundbuchamt angemessen reduziert werden.	
1.5.2	Wird mit einer Anmeldung das Grundbuch von überflüssigen Eintragungen befreit, sind für jede vollständig gelöschte Dienstbarkeit oder Grundlast bis zu 50 Taxpunkte gutzuschreiben, sofern	
	a die Löschungsbewilligungen im Rahmen eines gebührenpflichtigen Geschäfts angemeldet werden,	
	b die Löschungsbewilligungen nicht in einem materiellen Zusammenhang zumgebührenpflichtigen Geschäft stehen und	
	c die Löschungen im Zuge der Verarbeitung des gebührenpflichtigen Geschäfts tatsächlich vorgenommen werden können.	
	Die Gutschriften entsprechen höchstens den Gebühren des Geschäfts.	
1.6	Gebührenfreiheit Für die Löschung von Eintragungen, Vor- und Anmerkungen, die Streichung im Gläubigerregister und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen sind keine Gebühren zu beziehen.	
1.7	Persönliche Anmeldung	
1.7.1	Die Gebühr für die Entgegennahme und Überprüfung des Geschäfts bei persönlicher Anmeldung berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	

1.7.2	Bei persönlicher Anmeldung beträgt die Gebühr für die Prüfung der Identität und Handlungsfähigkeit für jede zu kontrollierende Unterschrift Bei Kollektivunterschriften ist die Gebühr für jede gezeichnete Unterschrift zu erheben.	20
1.8	Behandlung auf mehreren Grundbuchämtern Muss ein Geschäft auf mehr als einem Grundbuchamt behandelt werden, so bezieht jedes Grundbuchamt seine Gebühren.	
1.9	Ausdrucke im Selbstbedienungsverfahren Die Grundbuchämter können Besuchern gestatten, unbeglaubigte Auszüge über Grundstücke und andere Ausdrucke aus demelektronischen Grundbuch selbständig auf den vom Grundbuchamt zugewiesenen Geräten zu erstellen. Die Gebühren richten sich nach Ziffer 4 dieses Anhangs.	
1.10	Mehrere Bearbeitungswege Kann ein Antrag an das Grundbuchamt über unterschiedliche Verarbeitungsabläufe im Hauptbuch eingeschrieben werden, ist derjenige Weg zu wählen, der für die Kundinnen und Kunden die geringsten Gebührenfolgen nach sich zieht.	
2.	**Eröffnung und Schliessung von Grundstücken bei Stockwerk-Miteigentum im Grundbuch**	
2.1	Die Gebühr für die Eröffnung oder Schliessung eines Grundstücks für eine Stockwerkeinheit beträgt	100
2.2	Bei Stockwerkeigentumsgrundstücken beträgt die Gebühr für die Änderung der Beschreibung, der Wertquote usw. (Änderungen des Kopfdatensatzes) Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	50

2.3	Bei gewöhnlichem Miteigentumbeträgt die Gebühr für die Eröffnung, Änderung oder Schliessung eines Miteigentumsgrundstücks Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	30
3.	**Einschreibungen und Änderungen im Hauptbuch**	
3.1	Eigentum	
3.1.1	Die Gebühr für die Eintragung der Eigentümerin oder des Eigentümers beträgt für das erste Grundstück	200
	Wird das Grundstück gemeinschaftlich erworben, beträgt die Gebühr für jede weitere Erwerberin oder für jeden weiteren Erwerber	20
	Erwirbt dieselbe Eigentümerin, derselbe Eigentümer oder dieselbe Eigentümergemeinschaft mit demselben Erwerbsakt mehrere Grundstücke, beträgt die Gebühr für jedes weitere Grundstück	20
3.1.2	Die Gebühr für die Umwandlung von Gesamt in Miteigentum oder umgekehrt sowie für die Änderung des Gesamthandverhältnisses beträgt für das erste Grundstück	100
	Für jedes weitere Grundstück derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft beträgt der Zuschlag	20
3.1.3	Die Gebühr für die Firma- und Namensänderung sowie Sitzverlegung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft beträgt für das erste Grundstück	100
	Für jedes weitere Grundstück derselben juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beträgt der Zuschlag	20
	Ist gleichzeitig sowohl eine Firma- oder Namensänderung als auch eine Sitzverlegung einzuschreiben, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	

3.1.4	Die Nachführung der Namensänderung einer natürlichen Person und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Verrichtungen sind gebührenfrei.	
3.2	Dienstbarkeiten und Grundlasten Die Gebühr für die Eintragung und Änderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt	
	a für die Eröffnung oder Änderung der Rechtsbeziehung (Kopfdaten) im Grundbuch	100
	b für jedes belastete und berechtigte Grundstück und für jede berechtigte Person in der Beziehungsgruppe oder in den Beziehungsgruppen des Rechts	10
	Für die Bestimmung der Anzahl Grundstücke und Personen der Beziehungsgruppe oder der Beziehungsgruppen des Rechts beginnt die Zählung bei jedem belasteten Grundstück neu. Identische Personen werden pro Rechtsbeziehung jedoch nur einmal gezählt.	
3.3	Grundpfandrechte	
3.3.1	Die Gebühr für die Eintragung eines Pfandrechts, einer leeren Pfandstelle oder von vorbehaltenen Vorgängen beträgt	
	a für die Eröffnung der Grundpfandrechtsbeziehung im Grundbuch bei der Neubegründung von Pfandrechten sowie bei der Zusammenlegung oder Teilung von Grundpfandrechten	100
	b für jedes belastete Grundstück im Perimeter des Rechts	20

3.3.2	Die Gebühr für die Änderung eines Pfandrechts (Erhöhung des Pfandbetrags oder Maximalzinsfusses, Änderung der Zins- und Abzahlungsbestimmungen, Umwandlung in eine andere Pfandrechtsart usw.) beträgt Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen des Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	50
3.3.3 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Die Gebühr für Änderungen der Belastungen eines Grundpfandrechts (Pfandhaftverteilung, Pfandeinsetzung, Pfandentlassung, Änderung in der Pfandstelle usw.) beträgt	
	a bei einem Grundstück	20
	b bei jedem weiteren Grundstück zusätzlich	10
	Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen der Belastung eines Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	
3.3.4	Die Gebühr für Änderungen im Rangverhältnis usw. beträgt	
	a für jedes Grundpfandrecht	20
	b zusätzlich für jedes Grundstück im Perimeter	10
3.3.5	Die Gebühr für die Einschreibung und Änderung eines Gläubigerrechts beträgt pro Pfandrecht Eingeschlossen in dieser Gebühr sind die Neuausstellung des Pfandtitels sowie die Bescheinigung über die Einschreibung des Faust- oder Grundpfandgläubigerrechts.	30
3.3.6	Die Einschreibung, Änderung oder Löschung von Vermerken und Hinweisen zu den Pfandrechten ist gebührenfrei.	
3.4	Vor- und Anmerkungen Die Gebühr für die Einschreibung oder Änderung einer Vor- oder Anmerkung beträgt	

	a für die Eröffnung oder Änderung der Rechtsbeziehung (Kopfdaten) im Grundbuch	50
	b für jedes belastete und berechtigte Grundstück und für jede berechtigte Person in der Beziehungsgruppe oder in den Beziehungsgruppen des Rechts	10
	Für die Bestimmung der Anzahl Grundstücke und Personen der Beziehungsgruppe oder der Beziehungsgruppen des Rechts beginnt die Zählung bei jedem belasteten Grundstück neu. Identische Personen werden pro Rechtsbeziehung jedoch nur einmal gezählt.	
3.5	Widmung Die Gebühr für die Widmung von Grundstücken (Art. 32 der Verordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch [GBV *[SR 211.432.1]*]), die Umwidmung oder Aufhebung der Widmung beträgt pro beteiligtes Grundstück	10
4.	**Auszüge und Auskünfte**	
4.1	Die Gebühr für unbeglaubigte Voll- oder Teilauszüge aus dem Hauptbuch beträgt für das erste Grundstück	20
	Sofern gleichzeitig Auszüge von mehreren Grundstücken bestellt werden, beträgt die Gebühr für den Hauptbuchauszug über jedes weitere Grundstück derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft	10

	In der Gebühr für Auszüge aus dem Hauptbuch sind die Auszüge über die Bezugsgrundstücke eingeschlossen. Als Bezugsgrundstücke gelten die Anmerkungsgrundstücke, das Bodengrundstück beimselbständigen und dauernden Baurecht, das Baurecht beim Unterbaurecht, das Stammgrundstück beim Stockwerkeigentum, das gemeinschaftliche Blatt beim Miteigentum und das Alpgrundstück bei geseyeten Alpen.	
4.2	Die Gebühr für alle anderen unbeglaubigten Auszüge aus demelektronischen Grundbuch (z.B. Eigentümerregisterauszüge, Auszüge aus dem Tagebuch) beträgt pro Auszug	10
4.3 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Die Gebühren für Kopien von Belegen oder Teilen davon betragen pro Beleg	
	a bis zu 10 Seiten	20
	b für jede weitere Seite	1
	Die Maximalgebühr pro Beleg beträgt	100
4.4	Werden Auszüge, Kopien von Grundbuchbelegen usw. mittels Telefax übermittelt, ist zu den Gebühren nach Ziffer 4.1 bis 4.3 ein einmaliger Zuschlag von pro Bestellung zu erheben.	20
4.5	Die Gebühren für die Beantwortung von Voranfragen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie betragen mindestens	50
5.	**Bescheinigungen, Beglaubigungen, Schuldbriefe und weitere Verrichtungen**	
5.1	Auf Antrag bestätigt das Grundbuchamt Einschreibungen oder Änderungen im Hauptbuch (Art. 25 Abs. 5 GBV). Die Gebühr für eine Eintragungsbescheinigung beträgt	20
5.2	Wird die Beglaubigung von Auszügen oder Belegkopien verlangt, beträgt der Zuschlag für die Beglaubigung pro Bestellung zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 4	20

5.3	Die Gebühr für die Titelausstellung (erste Ausstellung bei der Errichtung des Pfandrechts, Neuausstellung infolge veränderter Verhältnisse beim Pfandrecht, Neuausstellung eines Titels gemäss Art. 64 Abs. 3 GBV, Neuausstellung eines Titels infolge Schuldbriefzusammenlegung oder Schuldbriefteilung sowie Wiederausstellung eines kraftlos erklärten Titels) beträgt	20
5.4	Die Gebühren für standardisierte Mitteilungen wie Avisierungen an Gläubiger bei Handänderungen oder bei Bereinigungen betragen für jede vorgeschriebene Mitteilung	20
5.5	Die Gebühren für Korrespondenzen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie betragen mindestens	50
5.6	Handänderungsanzeigen und übrige Mitteilungen an Gemeindestellen oder Nachführungsgeometer sind gebührenfrei.	

Anhang VA *[Fassung vom 20. 12. 2000]*

Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion
(ohne SVSA und Kapo)
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Generalsekretariat** *[Titel Fassung vom 17. 9. 2003]*	
1.1–1.5	... *[Aufgehoben am 17. 9. 2003]*	
1.6	... *[Aufgehoben am 20. 12. 2000]*	
2. – 2.1	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.	**Amt für Migration und Personenstand** *[Fassung vom 1. 3. 2006]*	
3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
3.1.1	Bürgerrechtsdienst	
3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs.1 KBüG *[BSG 121.1]*) *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	275

3.1.1.2	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG) *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	1100
3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG) *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	1650
3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 EbüV *[BSG 121.111]* stellen (Art. 13 Abs. 1 KBüG *[BSG 121.1]*) *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	550
3.1.1.5	... *[Aufgehoben am 12. 8. 2009]*	
3.1.1.6	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG *[SR 141.0]*) *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	100–200
3.1.1.7	... *[Aufgehoben am 12. 8. 2009]*	
3.1.1.8	Abweisung eines Einbürgerungsgesuches *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	200–400
3.1.2	Zivilstandsdienst	
3.1.2.1	Behandlung eines Gesuches um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB *[SR 210]*)	100 bis 1000
3.1.2.2	Bekanntgabe von Personendaten an die Behörden der Heimatgemeinde (Art. 49 Abs. 1 ZStV *[SR 211.112.2]* sowie Art. 21 Abs. 1 ZV *[Aufgehoben durch V vom 3. 6. 2009 über das Zivilstandswesen, BSG 212.121]*)	
	a auf Anfrage im Einzelfall	kostenfrei
	b systematische Ereignismitteilung, pro Ereignis	5
	c Bestandeslisten, pro Liste	100
3.1.3	Die übrigen Gebühren des Zivilstandsdienstes richten sich nach der Gebührenverordnung des Bundes	

3.2 *[Eingefügt am 23. 5. 2012]*	Abteilung Pass- und Identitätskartendienst	
3.2.1 *[Eingefügt am 23. 5. 2012]*	Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG *[BSG 123.22]*)	15
3.2.2 *[Eingefügt am 23. 5. 2012]*	Erstellung einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG)	2
5.	**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär** *[Titel Fassung vom 17. 9. 2003]*	
5.1	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.1.1	pro Schutzraum bis 13 SP	250
5.1.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	300
5.1.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	360
5.1.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	460
5.1.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	630
5.1.6	pro Schutzraum über 200 SP	800
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.2.1	pro Schutzraum bis 150 SP	1600
5.2.2	pro Schutzraum über 150 SP	2100
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.3.1	pro Schutzraum bis 13 SP	100
5.3.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	120
5.3.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	160
5.3.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	210
5.3.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	270
5.3.6	pro Schutzraum über 200 SP	410
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.4.1	pro Schutzraum bis 150 SP	800

5.4.2	pro Schutzraum über 150 SP	1000
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	180
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.8	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	
5.9 *[Eingefügt am 25. 10. 2006]*	Abnahme und Betriebsgenehmigung, Kontrolle, Sperrung, teilweise Sperrung und Aufhebung von stationären Sportschiessanlagen, pro Anlage	200
5.10 *[Eingefügt am 25. 10. 2006]*	Betriebsgenehmigung von temporären Sportschiessanlagen, pro Anlage	50

Anhang VB *[Fassung vom 22. 1. 2003]*

Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)
Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

		Franken
1.	**Prüfungen**	
1.1	Praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer	
1.1.1	Hauptkategorien A, B, C, D, BE, CE und DE (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.2	Unterkategorien A1, B1, C1, D1, C1E und D1E (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A1 einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.3	Spezialkategorien F, G, M, Trolleybus und Taxi (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie M einzeln)	80.– bis 400.–
1.2	Praktische Prüfungen für Schiffsführerinnen und -führer	
1.2.1	Kategorien A, D und E	100.– bis 300.–

1.2.2	Kategorien B und C	400.– bis 800.–
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer und Schiffsführerinnen und -führer	80.– bis 400.–
1.5 *[Fassung vom 11. 1. 2012]*	Theoretische Prüfung für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen oder Schiffen	40.– bis 200.–
	a Prüfung in Gruppen	30.– bis 150.–
	b Einzelprüfung	40.– bis 200.–
1.6	Eignungsabklärungen	
1.6.1	Prüfung der verkehrspsychologischen Eignung durch Mitarbeitende des Verkehrsprüfzentrums	150.– bis 750.–
1.6.2	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei
1.7	... *[Aufgehoben am 12. 8. 2009]*	
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfung)	
	a landwirtschaftliche	60.– bis 300.–
	b gewerbliche	120.– bis 600.–
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.8	Anhänger bis 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–

1.8.9	Anhänger über 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.12	Periodische Nachprüfungen inkl. Nachprüfung nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	60.– bis 300.–
1.8.13	Nachkontrollen nach Beanstandungen	
	a ohne Voranmeldung	30.– bis 150.–
	b mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.8.14	Prüfung von technischen Aenderungen inkl. Bewilligung der Aenderung	60.– bis 300.–
1.8.15	Andere Teilprüfung nach Beanstandung	60.– bis 300.–
1.8.16	Rauch- und Geräuschmessungen	60.– bis 300.–
1.8.17	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Fahrzeugprüfungen	
	a mit geringerem Aufwand	30.– bis 150.– *[Fassung vom 17. 5. 2006]*
	b mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.9	Bearbeitung von asa-Prüfberichten für Räder sowie von Prüfberichten der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.– bis 80.–
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.11	Schiffsprüfungen	
1.11.1	Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfung	
	a Vergnügungsschiffe und Sportboote	50.– bis 300.–

	b Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	150.– bis 750.–
	c Schiffe besonderer Bauart	150.– bis 750.–
	d Geräuschmessung	100.– bis 400.–
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	30.– bis 120.–
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	20.– bis 100.–
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.2 *[Fassung vom 20. 8. 2008]*	Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.3 *[Fassung vom 20. 8. 2008]*	Eingang der Meldung über die Ausserverkehrsetzung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.14 *[Eingefügt am 11. 1. 2012]*	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Führer-, Fahrzeug- oder Schiffsprüfung infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
2.	**Aufsicht**	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen und neuen Schiffen *[Fassung vom 25. 10. 2006]*	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Person)	60.– bis 100.–
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.– bis 300.–
2.1.3	Ermächtigung (Person)	120.– bis 300.–
2.1.4	Periodische Überprüfung	120.– bis 300.–
2.2 *[Fassung vom 11. 1. 2012]*	Inspektion von Fahrschulen, Verkehrskundeunterricht oder der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschüler	120.– bis 600.–
3.	**Ausweise**	
3.1	Ausweise für Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Schiffen sowie für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches	

	a um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie)	20.– bis 100.–
	b zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerberinnen oder Bewerber	20.– bis 60.–
	c ... *[Aufgehoben am 11. 1. und 2012]* *d*	
3.1.2	Ausstellen, Austauschen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.– bis 100.–
3.1.3	Eintragen, Umwandeln oder Löschen von Kategorien (inkl. Spezial- und Unterkategorien), Beschränkungen, Zusatzangaben (Codes) usw. (Freiwillige Löschungen von Kategorien erfolgen gebührenfrei, ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat.)	20.– bis 100.–
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbildnerinnen und Ausbildner von Lastwagenführerlehrlingen	20.– bis 100.–
3.1.5 *[Fassung vom 11. 1. 2012]*	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerausweises oder eines internationalen Zertifikats für Führerinnen und Führer von Sport- und Freizeitschiffen	20.– bis 60.–
3.1.6	Freiwilliger oder gesetzlich zwingender Umtausch des bisherigen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat	30.– bis 150.– *[Fassung vom 17. 5. 2006]*
3.1.7	Anhang oder schriftliche Ergänzungen zum Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 120.–
3.1.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	30.– bis 150.–

3.2	Ausweise für Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, Schiffen sowie Motorfahrrädern	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halterin/Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.– bis 100.–
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	60.– bis 100.–
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises oder einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung	40.– bis 200.–
	(Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 24 Stunden werden gebührenfrei ausgestellt.)	
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder)	10.– bis 50.–
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	200.– bis 1000.–
3.2.9	... *[Aufgehoben am 11. 1. 2012]*	
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises	
	a für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	b für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen	
	a für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	b für Schiffe	100.– bis 500.–

3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen	
	a an Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen oder Schiffen	30.– bis 150.–
	b an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern	5.– bis 25.–
3.2.13	... *[Aufgehoben am 20. 8. 2008]*	
3.2.14	Ausstellen eines Mofaausweises an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern sowie Hersteller oder Importeure von Motorfahrrädern	10.– bis 50.–
3.2.15 *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*	Eintrag und administrative Bearbeitung Code 178 „Halterwechsel verboten“	30.– bis 60.–
3.2.16	... *[Aufgehoben am 11. 1. 2012]*	
3.2.17 *[Eingefügt am 20. 8. 2008]*	Bewilligung, ein Fahrzeug befristet mit ausserkantonalen Kontrollschildern im Kanton Bern zu verwenden	100.– bis 500.–
3.2.18 *[Eingefügt am 12. 8. 2009]*	Erstmalige Aufnahme von Schiffsdaten im elektronischen Informationssystem	20.– bis 100.–
3.2.19 *[Eingefügt am 11. 1. 2012]*	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer einer Tagesbewilligung für Schiffe	10.– bis 50.–
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen sowie nautische Bewilligungen	
	a lokale und regionale radsportliche sowie marschsportliche und ähnliche Veranstaltungen	70.– bis 350.–
	b überregionale radsportliche Veranstaltungen sowie Mehrkämpfe	100.– bis 500.–
	c motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter	100.– bis 500.–
	d übrige motorsportliche Veranstaltungen	200.– bis 1000.–
	e nautische Veranstaltungen	150.– bis 750.–

	f nautische Bewilligungen	150.– bis 750.–
	g Zuschlag für aufwändige Korrespondenzen, Besichtigungen oder Besprechungen *[Eingefügt am 20. 8. 2008]*	100.– bis 500.–
	h Zuschlag für beschleunigte Bearbeitung von zu spät eingereichten Gesuchen *[Eingefügt am 20. 8. 2008]*	40.– bis 100.–
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	
	a Bewilligungen mit Gesamtgewicht bis 40 Tonnen, Länge bis 25 m, Breite bis 3 m, Höhe bis 4 m, Überhang vorne bis 5 m, Überhang hinten bis 7 m, bis 3 Fahrten oder Strecken, Gültigkeit höchstens ein Monat	50.– bis 250.–
	b höchstens einjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe *a*	80.– bis 400.–
	c mehrjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe *a*	200.– bis 1000.–
	d Zuschläge für Bewilligungen, bei denen der Rahmen gemäss Buchstabe *a* überschritten wird:	
	aa Ausnahme Gewicht pro weitere Tonne *[Fassung vom 11. 1. 2012]*	2.– bis 10.–
	bb Ausnahme Breite und Höhe pro weiter 25 cm	10.– bis 40.–
	cc Ausnahme Länge pro weitere 5 m	10.– bis 40.–
	dd Überhang vorne und/oder hinten	10.– bis 40.–

	ee pro zusätzliche Strecke oder Fahrt	10.– bis 40.–
	ff pro weiteren Gültigkeitsmonat	20.– bis 100.–
	e Dauerbewilligungen für Motorschlitten, Pistenfahrzeuge, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge	60.– bis 300.–
	f Sonderverarbeitung zu spät eingereichter Gesuche	40.– bis 100.–
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	
	a Bewilligungen mit Gültigkeit bis ein Monat sowie Bewilligungen für Fahrten im Interesse der Oeffentlichkeit	50.– bis 250.–
	b Bewilligungen mit mehrmonatiger Gültigkeit	100.– bis 500.–
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	
	a Bewilligung für höchstens ein Jahr	80.– bis 400.–
	b Bewilligungen mit mehrjähriger Gültigkeit	200.– bis 1000.–
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	
	a mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	b mit mittlerem Aufwand	200.– bis 1000.–
	c mit grossem Aufwand	500.– bis 2000.–
3.3.6	... *[Aufgehoben am 11. 1. 2012]*	
3.3.7	Versuchsfahrten	200.– bis 1000.–
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	

3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger	
	a Einzelschild	10.– bis 50.–
	b Schilderpaar	20.– bis 100.–
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.– bis 60.–
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.– bis 60.–
3.4.4 *[Fassung vom 17. 5. 2006]*	Gebühr für die administrative Übertragung einer Kontrollschildnummer unter Motorfahrzeug-/Schiffshalterinnen oder Motorfahrzeug-/Schiffshaltern	
	a bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Schiff und Kontrollschildnummer	100.– bis 300.–
	b in allen übrigen Fällen (Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.) *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	50.– bis 250.–
3.4.5	... *[Aufgehoben am 17. 5. 2006]*	
3.4.6	... *[Aufgehoben am 20. 8. 2008]*	
3.4.7 *[Eingefügt am 25. 10. 2006]*	Zuschlag bei Expressbehandlung von Kontrollschilderbestellungen	10.– bis 50.–
3.4.8 *[Eingefügt am 12. 8. 2009]*	Rücktritt nach einem Online-Kontrollschildererwerb (Art. 26a StrVV) bei einem Erwerbsbetrag ab CHF 500.–	5 bis 15 Prozent des Erwerbsbetrages, mindestens 50.–
3.5	... *[Aufgehoben am 20. 8. 2008]*	

3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen	30.– bis 150.–
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise *[Fassung vom 11. 1. 2012]*	20.– bis 100.–
3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen oder in den elektronischen Datenbanken (Ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat)	gebührenfrei
4.	**Administrativmassnahmen**	
4.1	Massnahmen gegenüber Führerinnen und Führern von Fahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises	100.- bis 500.-
	b der Zulassung zur Führerprüfung	100.- bis 500.-
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	100.- bis 500.-
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV und BSG	80.– bis 400.–
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausser bei vorsorglichen Entzügen oder Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	150.– bis 750.–
4.1.4	Fahrverbot für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, und für Fuhrleute, ausser bei vorsorglichen Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	60.– bis 300.–
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Fahrzeugführerinnen und -führer	100.– bis 400.–

	b Ausbleibegebühr	100.– bis 400.–
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung.	80.– bis 400.–
4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4.1 nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV und BSG	100.– bis 500.–
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	
4.2.1 *[Fassung vom 20. 8. 2008]*	Verwarnungen gemäss Artikel 26 Absatz 1 der eidgenössischen Fahrlehrerverordnung	100.– bis 500.–
4.2.2 *[Fassung vom 20. 8. 2008]*	Entzug der Fahrlehrerbewilligung	200.– bis 1000.–
4.2.3 *[Fassung vom 20. 8. 2008]*	Anordnung einer Kontrollprüfung gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	150.– bis 750.–
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren	100.– bis 500.–
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	80.– bis 400.–
4.4	Massnahmen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	
4.4.1 *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	
	a mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	b in komplexen Fällen mit grossem Aufwand	250.– bis 1250.–
4.4.2 *[Fassung vom 20. 10. 2004]*	Auftrag an die Polizei oder andere Amtsstellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffsausweisen und -kennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Aushändigung nicht abgeholter, empfangsbedürftiger Postsendungen oder zur Vornahme besonderer Abklärungen	100.– bis 500.–

4.4.3	Andere Massnahmen/Verfügungen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.– bis 250.–
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen	50.– bis 250.–
5.	**Verschiedenes**	
5.1	Informatikleistungen	
	a Personal	nach vertraglicher Vereinbarung
	b Material	nach Aufwand
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien	2.– bis 10.– je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nummern	1.– bis 5.– je Auskunft
5.2.3 *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*	Zugriff auf Daten im elektronischen Abrufverfahren	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.4 *[Eingefügt am 12. 8. 2009]*	Halterauskünfte aufgrund von Nachschlagungen durch die Behörde	
	a geringe Anzahl gleichzeitiger, einfacher Abfragen (pauschal)	20.– bis 100.–
	b grosse Anzahl einfacher und komplexer Abfragen	nach Aufwand
5.3	Besonderer Bezugsaufwand bei Verkehrssteuern und Gebühren *[Fassung vom 12. 8. 2009]*	
	a Halbjährliche Steuerveranlagung je Halbjahr und je Kontrollschild	10.– bis 50.–
	b Behandlung von Teilzahlungs- und Stundungsgesuchen bei Fahrzeughaltern mit grossem Fahrzeugbestand	100.– bis 500.–

	c schriftliche Androhung einer Betreibung *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*	30.– bis 150.–
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung
5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	nach effektivem Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	
	a Fahrt zu einem Kunden oder einer Kundin (inkl. Rückfahrt)	2.– bis 5.– pro km
	b Fahrt zu mehreren Kundinnen oder Kunden	25.– bis 125.– je Kundin oder Kunde entsprechend Fahrdistanz
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen oder Verrichtungen *[Fassung vom 25. 10. 2006]*	20.– bis 100.–
5.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen *[Fassung vom 25. 10. 2006]*	50.– bis 250.–
5.9 *[Eingefügt am 25. 10. 2006]*	Waagebenützung	10.– bis 50.–
5.10 *[Eingefügt am 25. 10. 2006]*	Kosten für Ersatzvornahmen, namentlich für das Auswassern, den Transport, das Lagern und Entsorgen von Schiffen oder das Entfernen von unzulässigen Installationen an Schiffsliegeplätzen	nach Aufwand
6.	**Gebührenreduktion und Gebührenerlass** *[Titel Fassung vom 12. 8. 2009]*	
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	

6.2 *[Eingefügt am 12. 8. 2009]*	Veranlasst eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger eine grosse Anzahl gleichartiger Leistungen gleichzeitig, kann der untere Gebührenrahmen für die einzelne Leistung um bis zu 75 Prozent reduziert werden.	

Anhang VC *[Fassung vom 17. 10. 2007]*

Gebührentarif Kantonspolizei (Kapo)
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4, Absatz 2, vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Arbeitsleistungen von Mitarbeitenden**	
1.1	Instruktionen, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Arbeitsstunden vor Ort	nach Zeitaufwand
1.2	Tatbestandesaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren (sofern verrechenbar), Spezialmessungen (Lärmakkustik)	nach Zeitaufwand
1.3 *[Fassung vom 23. 12. 2009]*	Zuführungen von Personen in jegliche Institutionen und Personentransporte für Institutionen	nach Zeitaufwand
1.4	Untersuchungen, Gutachten, Expertisen in Fachbereichen	nach Zeitaufwand
1.5	Erstellen von Unfallplänen und anderen räumlichen Plänen	nach Zeitaufwand
1.6	Arbeiten für Dritte (im Auftragsverhältnis)	nach Zeitaufwand
1.7	Über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) hinausgehender Sicherheitsdienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und Veranstaltungen, sofern nicht anderweitig durch ein anderes Gemeinwesen geregelt	nach Zeitaufwand
1.8	Suchaktionen (einzelfallweise)	nach Zeitaufwand
1.9 *[Eingefügt am 29. 4. 2009]*	Verfügungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für die Videoüberwachung	200 bis 1000
2.	**Einsatzmittel, Material und Gerätschaften**	
2.1	Einsatzmittel	
2.1.1	Allgemeine Einsatzmittel	nach Aufwand
2.1.2	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	100

2.1.3	Diebesfallen pauschal	50
2.2	Material	
2.2.1	Allgemeines Material	nach Aufwand
2.2.2	Einsatzverbrauchsmaterial	nach Aufwand
2.2.3	Bildmaterial, pro Einzelabgabe	50
2.2.4	Pläne von Spezialdiensten	80
2.2.5	Ausleihgebühr Signalisationsmaterial pro Stück und Tag	20
2.2.6 *[Eingefügt am 23. 12. 2009]*	Lagerungskosten Material	monatlich 25/m^2 oder 35/m^3
2.2.7 *[Eingefügt am 23. 12. 2009]*	Vernichtungskosten Material	nach Aufwand
2.3	Gerätschaften	
2.3.1	Pauschale Einsatzgebühr für Apparatebenutzungen inkl. Unterhalt des Gerätes (zusätzlich zu Kostenverrechnung Ziffer 1 des Tarifs)	100
2.3.2	Bootskran «MarsUto»	
2.3.2.1	pro Bewegung mit oder ohne Kreuz und Gurten.	50
2.3.2.2	Stehenlassen eines Boots am Kran pro Tag	100
2.3.2.3	Stehenlassen eines Boots am Kranplatz pro Tag	20
2.3.3 *[Fassung vom 23. 12. 2009]*	Radblockiersysteme (z.B. Sheriff)	200
3.	**Fahrzeuge und Boote**	
3.1	Grundgebühren	
3.1.1	Grundgebühren Motorräder und Personenwagen	60
3.1.2	Grundgebühren Spezialfahrzeuge	100
3.1.3	Grundgebühren Wasserwerferfahrzeug inkl. Begleitmannschaft (sofern nicht anders geregelt)	1000
3.2	Gebrauchsentschädigungen	
3.2.1	Motorräder pro Kilometer	1
3.2.2	Personenwagen pro Kilometer	1.5
3.2.3	Spezialfahrzeuge pro Kilometer	2.5
3.2.4	Betriebsstunden Spezialfahrzeuge, wenn keine Kilometerentschädigung geschuldet ist	70
3.2.5	Wasserwerferfahrzeug inkl. Begleitmannschaft pro 24 Stunden (sofern nicht anders geregelt)	10 000
3.3	Boote	

3.3.1	Ruderboot pro Stunde	50
3.3.2	Boote mit Aussenbordmotor pro Stunde	100
3.3.3	Boote mit Innenbordmotor pro Stunde	150
3.3.4	Boote mit mehreren Motoren pro Stunde	200
3.4	Abschleppgebühren von Fahrzeugen	
3.4.1	Bearbeitungsgebühr Polizei Motorräder	100
3.4.2	Bearbeitungsgebühr Polizei Personenwagen	150
3.4.3	Kosten der polizeifremden Abschleppfirma	nach Aufwand
3.5	Abgabe Betriebsstoffe bei Panne	
3.5.1	Benzin/5 Liter	20
3.5.2	Diesel/20 Liter	80
3.6	Einstellgebühren	
3.6.1	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge aller Art pro Tag (ab Zeitpunkt der Freigabe)	10
3.6.2	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Schiffe aller Art pro Tag (ab Zeitpunkt der Freigabe)	20
4.	**Alarmanlagen und Interventionen**	
4.1	Jährliche Anschlussgebühr für Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand mit direktem Polizeianschluss	
4.1.1	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ A)	600
4.1.2	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ B)	200
4.1.3	Brandalarmsysteme (Typ F)	200
4.1.4	Die jährliche Anschlussgebühr entfällt bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z.B.: Museen)	
4.2	Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr inkl. Erstellung des Einsatzdispositives, exkl. Brandalarmsysteme	600

4.3	Gebühr für Fehlalarme (ohne Feueralarme) aus Alarmanlagen mit und ohne direkten Polizeianschluss, wenn dadurch ein Einsatz der Polizei ausgelöst worden ist. Verrechnung ab dem 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	
4.3.1	bei Alarmanlagen mit Polizeianschluss oder Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale mittels Alarmlink der Kantonspolizei übermittelt werden	400
4.3.2	bei Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale telefonisch oder auf andere Art und Weise (ohne Verwendung des Alarmlinks) der Kantonspolizei übermittelt werden	450
4.3.3	bei Alarmanlagen, deren Alarme direkt telefonisch oder auf andere Art und Weise der Kantonspolizei übermittelt werden (weder Polizeianschluss, noch Alarmübermittlung durch eine private Alarmzentrale)	500
5.	**Andere Gebühren**	
5.1	Formulare und Bestätigungen	
5.1.1	Bestätigungen gegenüber Versicherungen	30
5.1.2	Aufnahme Ausweisverlustmeldung	20
5.1.3 *[Eingefügt am 27. 10. 2010]*	Auskunftserteilung und Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften	10 bis 80
5.2	ARV-Angelegenheiten	
5.2.1	Befreiungsverfügung pro Person	40
5.2.2	Bewilligung für die Verwendung von mehreren Diagrammscheiben (ausgenommen Taxi)	40
5.2.3	Mahnung bei Bewilligungserneuerung	20
6.	**Verschiedenes**	
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können reduziert werden, wenn	
6.1.1	die vollumfängliche Gebührenerhebung offensichtlich zu unbilliger Härte führen würde	
6.1.2	die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck erfolgt	

6.1.3	der Anlass im kulturellen oder wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegt, der sportlichen Ertüchtigung Vieler dient oder im Rahmen der Rechtsordnung politische Zwecke verfolgt	
6.2	Über Reduktionsgesuche bis zu einem Verzichtswert von Franken 5000.00 entscheidet das Polizeikommando abschliessend. Diesen Betrag übersteigende Gesuche beurteilt die Polizei- und Militärdirektion (POM).	

Anhang VI

Gebührentarif der Finanzdirektion
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Finanzverwaltung**	
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2.	**Steuerverwaltung**	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen	
	a bis zu einem Betrag von weniger als 2000 Franken pro Jahr	gebührenfrei
	b ab einem Betrag von 2000 Franken	50 bis 1000
2.4	... *[Aufgehoben am 27. 11. 2002]*	
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen *[Fassung vom 27. 11. 2002]*	5 bis 300
2.6	Eingeschriebene Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	60 bis 300
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamtaufwand

2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
2.9 *[Eingefügt am 18. 10. 1995]*	Amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht *[SR 211.412.11]*	50 bis 2000
3.	**Personalamt**	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
4.	**Amt für Informatik und Organisation** *[Fassung vom 27. 4. 2005]*	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000
4.2 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens,	
4.2.1 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer einfachen Liste, ausgewählt nach Attributen und evtl. als zufällige Stichprobe	1500
4.2.2 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer komplexen Liste, ausgewählt nach Datengruppen (stratifiziert nach einem Attribut)	3300
4.2.3 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer programmierten Liste mit Selektion nach Datengruppen (stratifiziert nach mehreren Attributen)	nach Zeitaufwand
4.2.4 *[Eingefügt am 9. 11. 2011]*	Andere Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens	nach Zeitaufwand
5.	... *[Aufgehoben am 20. 10. 2004]*	

Anhang VII *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

Gebührentarif der Erziehungsdirektion
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte

1.	**Generalsekretariat**	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.2	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan *[Eingefügt am 7. 11. 2007]*	
1.2.1	Jährliche Benützungskarte *[Eingefügt am 7. 11. 2007]*	20
1.2.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung *[Eingefügt am 7. 11. 2007]*	10
1.2.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte) *[Eingefügt am 7. 11. 2007]*	2
1.2.4	Mahnungen *[Eingefügt am 7. 11. 2007]*	10 bis 50
2.	**Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung**	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1	Abschlusskolloquium *[Fassung vom 25. 6. 2003]*	300
2.2.2	Wiederholung	200
2.2.3	Anerkennungsprüfung *[Eingefügt am 25. 6. 2003]*	200
3.	**Mittelschul- und Berufsbildungsamt** *[Ziffer 3. Fassung vom 9. 11. 2011]*	
3.1	Fachmittelschulbildungsgänge	
3.1.1	Fachmittelschulausweisprüfung	250
3.1.2	Fachmaturitätsprüfung	200
3.2	Gymnasiale Bildungsgänge	
3.2.1	Maturitätsprüfung	250
3.2.2	Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind	150
3.3	Mittelschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	150
3.4.2	Abschlussprüfung	250
3.5	Duplikate von Diplomen und Ausweisen	50 bis 100

3.6	Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	gestalterische Vorkurse	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign	150
3.7.3	Fachklassen Grafik	150
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300
3.9	Abschlussprüfung Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule	250
3.10	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4.	**Amt für Hochschulen**	
	In den Gebühren unter Ziff. 4.1 und 4.2 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms oder des Patents sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen	
4.1	Patent Sekundarlehrerinnen und -lehrer	
4.1.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75
4.1.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Ergänzungspatent	100
4.1.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis	100
4.1.5	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent	100
4.1.6	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.7	Wiederholung, pro Fach	100
4.1.8	Propädeutische Prüfung	75
4.1.9	Probelektion	75
4.2	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	
4.2.1	Schlussprüfung	600

4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	100
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung	
4.3.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung	30
4.3.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung	50
4.3.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung	200
4.4	Medienzentrum Schulwarte Bern	
4.4.1	Jahresabonnement für Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen	100
4.4.2	Einzelausleihe an Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, pro Medium	6 bis 15
4.4.3	Mahnungen	10 bis 50
4.4.4	Externe Beratungen, Kurse und Projektbegleitungen	Nach Zeitaufwand
4.4.5	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienwerkstatt	Nach Mietvertrag
4.4.6	Benützung von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt durch Privatpersonen	Nach Mietvertrag
4.4.7	Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen	Nach Mietvertrag
5.	**Amt für Kultur**	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach

dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

		Taxpunkte
1.	**Tarif des Generalsekretariats** *[Fassung vom 26. 10. 2011]*	
	Zertifikat nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)	100
2.	**Tarife des Amtes für Geoinformation** *[Fassung vom 24. 8. 2005]*	
2.1	Bezug von Daten numerischer Vermessungswerke	
2.1.1	für den numerischen Datenbezug, je Hektare	
	a Informationsebene Fixpunkte und administrative Einteilung (Grundgebühr)	
	- Toleranzstufen 1 und 2	8
	- Toleranzstufe 3	2
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.5
	b Informationsebene Liegenschaften und Nomenklatur	
	- Toleranzstufen 1 und 2	12
	- Toleranzstufe 3	3
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.75
	c Informationsebene Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen *[Fassung vom 22. 9. 2010]*	
	- Toleranzstufen 1 und 2	16
	- Toleranzstufe 3	4
	- Toleranzstufen 4 und 5	1
	d Informationsebene Höhen	
	gemäss Tarif des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo)	

	e *Gebäudeadressen [Eingefügt am 22. 9. 2010]*	gebührenfrei
2.1.2	für den grafischen Datenbezug je Plan und Grösse	
	a bis A3 (297x420 mm)	gebührenfrei
	b A2 (420x594 mm)	50
	c A1 (594x841 mm)	100
	d Grundbuchplan (600x870 mm)	100
2.1.3	Der Datenbezug kann mit dem Amt für Geoinformation für einen längeren Zeitraum fest vereinbart werden. Für den Datenbezug im Abonnement wird im ersten Jahr die Gebühr gemäss Ziffer 2.1.1 erhoben. Für die Datenbezüge in den folgenden Jahren werden je Hektare und je Jahr erhoben	
	a *Informationsebene Fixpunkte und administrative Einteilung (Grundgebühr)*	
	- Toleranzstufen 1 und 2	1.2
	- Toleranzstufe 3	0.4
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.1
	b *Informationsebene Liegenschaften und Nomenklatur*	
	- Toleranzstufen 1 und 2	1.8
	- Toleranzstufe 3	0.6
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.15
	c *Informationsebene Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen, [Fassung vom 22. 9. 2010]*	
	- Toleranzstufen 1 und 2	2.4
	- Toleranzstufe 3	0.8

	- Toleranzstufen 4 und 5	0.2
	d Informationsebene Höhen	
	gemäss Tarif des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo)	
	e Gebäudeadressen [Eingefügt am 22. 9. 2010]	gebührenfrei
2.1.4	Nur die Bearbeitungsgebühren der Abgabestelle zu bezahlen haben:	
	a der Bund und der Kanton (ohne deren selbständigen Anstalten und Körperschaften),	
	b die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen und die Schwellenkorporationen (ohne deren Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 Gemeindegesetz vom 16. März 1998),	
	c Schulen,	
	d Personen, die Pläne für Grundbucheinträge, für Baueingaben (Situationsplan) oder für wissenschaftliche Zwecke beziehen.	
	e Personen, die nur die Gebäudeadressen beziehen. *[Eingefügt am 22. 9. 2010]*	
2.1.5	Gebühren nach Ziffer 2.1.1 können angemessen reduziert werden, wenn der Nutzen vergleichsweise gering ist oder wenn sich der Bezüger namhaft an der Erstellung der Amtlichen Vermessung beteiligt hat.	
2.1.6	Gebühren nach Ziffer 2.1.3 können angemessen reduziert werden, wenn eine grosse Fläche wiederkehrend im Abonnement bezogen wird oder der Nutzen vergleichsweise gering ist.	
2.2	Gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten	
	Die Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Bundes.	
2.3	Geografische Daten in numerischer Form	

	a erster Datensatz pro Bestellung	135
	b jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
	Beim Übersichtsplan und beim Parzellenplan zum Übersichtsplan gilt der Perimeter einer Standard-CD-ROM als Datensatz.	
2.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Gebühren gemäss Ziffern 2.3 zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	
2.5	Zugriff mit Informatikmitteln auf geografische Daten je Kalenderjahr	200 bis 1 000
	Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahrs fällig. Wird das Zugriffsrecht nicht auf Beginn des Kalenderjahres erteilt, ist die Jahresgebühr im ersten Jahr pro rata temporis geschuldet.	
2.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf das Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Wird das Zugriffsrecht nicht auf Beginn des Kalenderjahres erteilt, ist die Jahresgebühr im ersten Jahr pro rata temporis geschuldet.	
	a Banken und PostFinance *[Fassung vom 25. 1. 2012]*	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	
	Hypothekarvolumen bis eine Milliarde Franken	0.01 Promille des Hypothekarvolumens, mindestens jedoch 5 000
	Hypothekarvolumen über eine Milliarde Franken	0.008 Promille des Hypothekarvolumens
	b Gebäudeversicherung	5 000

	c Gemeinden *[Fassung vom 17. 10. 2012]*	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden entspricht P der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) *[BSG 631.1]* Die Gebühr beträgt höchstens	150 + P* 0.30 10 000
	Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsgemeinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen.	
	d Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer *[Fassung vom 17. 10. 2012]*	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (P) am 31. Dezember des Vorjahres aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin nachführt. P entspricht der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 FILAG	P * 0.065
	e Notarinnen oder Notare *[Fassung vom 17. 10. 2012]*	1 500
	Sind mehrere Notarinnen bzw. Notare in einem gemeinsamen Büro tätig, so berechnet sich die Gebühr nach der Anzahl aller im Notariatsregister eingetragenen Notarinnen und Notare dieses Büros. Diese Gebühr wird den gesuchstellenden Notarinnen bzw. Notaren zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Gemeinsame Büros bilden Notarinnen bzw. Notare, die zusammen arbeiten, mindestens teilweise eine gemeinsame Infrastruktur betreiben und gemeinsame Ressourcen nutzen oder gemeinsam gegen aussen auftreten. Notarinnen bzw. Notare, die zusätzlich in anderen Büros oder Zweigbüros praktizieren, entrichten nur eine Gebühr.	

	f Versorgungs- und Entsorgungswerke *[Fassung vom 4. 5. 2011]*	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel:	
	$36 * \sqrt{P}$	
	Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	
	Die Gebühr beträgt mindestens Die Gebühr beträgt höchstens	5 000 25 000
	Für Werke, deren Anzahl versorgter Personen nicht bestimmbar ist, beträgt die Gebühr	5 000
	g Bernische Pensionskasse und Bernische Lehrerversicherungskasse	5 000
	h Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
	i Organisationseinheiten der Bundesverwaltung *[Eingefügt am 14. 10. 2009]*	3 000
2.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
2.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten pro Stunde	90
2.9	Beschaffungswesen	
	a Grundgebühr	500 bis 2 500
	b Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
	c Bezug der Ausschreibungsunterlagen	100 bis 500
2.10	Werkvertragswesen	
	a Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2 500
	b Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
2.11	Verschiedenes	
	a Porto und Verpackung	5 bis 25

	b Express und Fax	5 bis 25
	c Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	d Kleinbezüge	10 bis 50
3.	**Tarife des Amtes für Wasser und Abfall** *[Fassung vom 29. 10. 2008]*	
3.1	Subventionsrückforderungen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	120 bis 580
3.2	Abnahmen und Kontrollen mit Beanstandungen *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	120 bis 580
3.3	Genehmigung von Linienführungen nach Wasserversorgungsgesetz (WVG) und Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Schutzzonenverfahren nach WVG sowie Nutzung der Wasserkräfte und Gebrauchswasser nach Wassernutzungsgesetz (WNG) *[Fassung vom 4. 5. 2011]*	120 bis 580
3.3.1	Genehmigung von Linienführungen nach WVG *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	nach Zeitaufwand
	a für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	460 bis 4590
	b Behandlung mutwilliger Einsprachen	230 bis 2290
3.3.2	Genehmigung von Schutzzonen nach WVG	gebührenfrei
3.3.3	Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 WNG *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	350 bis 5730
3.3.4	Erteilung und Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen nach WNG *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	350 bis 5730
3.3.5	Baubewilligungen nach Art. 19 WNG: 1 Promille der Baukosten, zusätzlich: *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	120 bis 22 920
	a Behandlung unerledigter, aufwändiger Einsprachen	nach Zeitaufwand
	b Behandlung von Ausnahmegesuchen, pro Gesuch	60

3.3.6	Weitere Verfügungen nach WNG und nach der Gewässerschutzgesetzgebung *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	120 bis 2300
3.3.7	Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen: *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
	a Pauschal-/Grundgebühr	138
	b Bearbeitungsgebühr	120 bis 2300
3.3.8	Spezialfälle im öffentlichen Interesse *[Fassung vom 4. 5. 2011]*	gebührenfrei
3.4	Juragewässerkorrektion und Schwemmholzentsorgung	
3.4.1	Benützung des Transportschiffes pro Stunde (ohne Bedienungspersonal): *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
	a ohne Benützung Ladekran	290
	b mit Benützung Ladekran	360
	c mit Benützung Ladekran und Abstützrohren.	390
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
	Je nach Einsatzart kann zusätzlich eine Bereitstellungspauschale erhoben werden	120 bis 570
	Benützung von zusätzlichem Material	tatsächlicher Aufwand
3.4.2	Mähschiff Wohlensee, pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden. *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	520
3.4.3	Übrige Wasserfahrzeuge pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden. *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	35 bis 170
3.4.4	Benützung Maschinen und Geräte sowie von Fahrzeugen der Juragewässerkorrektion, pro Betriebsstunde *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	20 bis 120
3.5	Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	
	a Grundpauschale	170

	b zusätzlicher Aufwand während der Arbeitszeit pro Stunde (8 bis 17 Uhr)	140
	c zusätzlicher Aufwand ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde (17 bis 22 Uhr und 6 bis 8 Uhr)	170
	d zusätzlicher Aufwand während der Nacht pro Stunde (22 bis 6 Uhr)	230
3.6	Bohrbewilligungen (ohne Bewilligungen nach Bergregalgesetz) *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	gebührenfrei
3.7 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	*a* Gewässerschutzbewilligungen	120 bis 4590
	b Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind.	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch Private erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	
3.8 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung:	
	a Kleinkläranlagen	230 bis 580
	b andere Kläranlagen	230 bis 920
	c Zusatzkontrollen	350 bis 920
	d Störungsdiagnose und -behebung	120 bis 920
3.9	*a* Empfängerbewilligungen gemäss VeVa *[SR 814.610]*	230 bis 3440

	b Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes *[BSG 822.1]*	230 bis 1720
	c Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien	1150 bis 3340
	d Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien	120 bis 860
	e Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	120 bis 350
3.10 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Materialentnahmen (pro 100 m^3)	2 bis 6
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20 000 Taxpunkte	
3.11 *[Fassung vom 9. 11. 2011]*	Tankanlagen	
	a Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m^3, der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m^3. Für Tanks ab 3001 m^3 werden je weitere 500 m^3 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	130 bis 3100
	b Anordnung der Ersatzvornahme	290
	c Ersatzvornahme	350
	d Tankverfügungen (Ausserbetriebnahme)	120
	e Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
	f Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,6
3.12 - 3.12.7	... *[Aufgehoben am 9. 11. 2011]*	
3.13	Gewässer- und Bodenschutzlabor	

	a Die Gebühr für Laboruntersuchungen richtet sich grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehenden Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz.	
	b Werden die dem Tarif zugrunde liegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.	
	c Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.	
	d Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.	
	e Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.	

	f Die Rückerstattung der Kosten für gericht- liche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Strafrichter angezeigt wird.	
4.	... *[Aufgehoben am 29. 10. 2008]*	
5.	**Tarife des Tiefbauamtes**	
	a Strassenbaupolizeiliche und strassenverkehrsrechtliche Verfügungen, Amtsberichte, Fachberichte *[Fassung vom 29. 10. 2008]*	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	b Wasserbaupolizeibewilligungen	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	c Genehmigung von Wasserbauplänen	300 bis 2 000
	d Verfügung über Beiträge einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde gemäss Art. 37 WBG *[BSG 751.11]*	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 3 000
	e Gewässerfeststellungsverfügungen gemäss Art. 38 WBV *[BSG 751.111.1]*	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120

	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 2000
	f Unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen pro Laufmeter *[Fassung vom 29. 10. 2008]*	10 bis 40
	g ... *[Aufgehoben am 29. 10. 2008]*	
	h ... *[Aufgehoben am 29. 10. 2008]*	
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 500
	i Oberirdische Inanspruchnahme von Strassen pro Quadratmeter *[Fassung vom 29. 10. 2008]*	5 bis 30
	k Kiesentnahmegebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m^3	5 bis 15

	Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion. Ausstellung der Verfügung	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
6.	**Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr** *[Fassung vom 17. 9. 1997]*	
6.1	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1 000
6.2	Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung, Widerruf von Personentransportbewilligungen	nach Zeitaufwand
7.	**Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude** *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*	
7.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantonseigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
7.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2 000

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand

ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Landwirtschaftliches Bodenrecht**	
	Bewilligungen und andere Verfügungen	50 bis 1000
2.	**Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**	
2.1	Verfügungen (Gutheissung oder Abweisung) gemäss dem Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland *[BSG 215.126.1]* sind bei einem Wert des Vertragsgegenstandes zu beziehen	
	bis Fr. 50 000.–	250
	von über Fr. 50 000.– bis Fr. 250 000.–	500
	von über Fr. 250 000.– bis Fr. 500 000.–	750
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	1000
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	1500
	von über Fr. 2 000 000.–	2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	110 bis 1200
3. bis 3.4.3	... *[Aufgehoben am 24. 10. 2012]*	
4.	**Erbschaftssachen**	
4.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 570, 574, 575 und 588 ZGB *[SR 210]*), pro Person	30
4.2	Ausschlagungserklärungen von Minderjährigen	gebührenfrei
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist (Art. 576 ZGB)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	100 bis 1000
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), pro Person	70
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 ZGB)	100 bis 1000

4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars *[BSG 214.431.1]*) *[Fassung vom 19. 10. 2005]* bei einem Rohvermögen:	
	von über Fr. 25 000.– bis Fr. 200 000.–	100
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–	150
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	200
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	300
	über Fr. 2 000 000.–	500
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis Fr. 25 000.–	gebührenfrei
	von über Fr. 25 000.– bis Fr. 200 000.–	50
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–	75
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	100
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	150
	von über Fr. 2 000 000.–	250
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an die Notarin oder den Notar bei einem Rohvermögen	
	bis Fr. 75 000.–	100
	von über Fr. 75 000.– bis Fr. 200 000.–	150
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–	225
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	300
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	450

	von über Fr. 2 000 000.–	750
4.11	Verzicht auf Erstellung eines Inventars bei einem Rohvermögen *[Fassung vom 19. 10. 2005]*	
	bis Fr. 25'000.–	gebührenfrei
	von Fr. 25'000.– bis Fr. 100'000.–	50
5.	**Bausachen**	
5.1 *[Fassung vom 19. 10. 2005]*	– ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten	100 bis 20 000
	– generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 14 000
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt): 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 10 000
5.2	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen ist zusätzlich zu der Gebühr gemäss Ziffer 5.1 eine solche nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.	
5.3	Für die Behandlung von Ausnahmegesuchen pro Gesuch	50
5.4 *[Fassung vom 19. 10. 2005]*	Baupolizeiliche Verfügungen	nach Zeitaufwand, mindestens 300
5.5 *[Eingefügt am 19. 10. 2005]*	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	nach Zeitaufwand, mindestens 300
6.	**Gastgewerbe**	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 36 Abs. 1 Gastgewerbegesetz *[BSG 935.11]*)	nach Zeitaufwand
7.	... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*	
8.	**Handel und Gewerbe**	
8.1	Automatenbewilligungen je Jahr Spritzenautomaten für Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten sind gebührenfrei (Verordnung über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten)	20 bis 400
8.2	Verfügungen um Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen sowie Verwarnungen von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Bereich der Prostitution *[Eingefügt am 5. 12. 2012]*	200 bis 1000

8.3	Spielsalons und Jetonsapparat in Gastgewerbebetrieben *[Eingefügt am 20. 12. 1995]*	
8.3.1	Einrichtungsbewilligung *[Eingefügt am 20. 12. 1995]*	200–400
8.3.2	Betriebsbewilligung für einen Spielsalon oder den Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb *[Eingefügt am 20. 12. 1995]*	150–500
8.3.3	Jährliche Gebühr für jeden bewilligungspflichtigen, aufgestellten Spielapparat, inklusive Jetonsapparate *[Eingefügt am 20. 12. 1995]*	100–300
8.4	... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*	
9.	**Passation der Rechnungen von Burgergemeinden**	
9.1	Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen inkl. Spezialfinanzierungen (Forstreservefonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.	
9.2	Passationen von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) und gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen *[Fassung vom 5. 7. 2000]*	
	bis Fr. 50'000.–	gebührenfrei
	von über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–	80
	von über Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.–	135
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 300 000.–	190
	von über Fr. 300 000.– bis Fr. 400 000.–	245
	von über Fr. 400 000.– bis Fr. 500 000.–	270
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.–	325
	von über Fr. 600 000.– bis Fr. 700 000.–	380
	von über Fr. 700 000.– bis Fr. 800 000.–	430

	von über Fr. 800 000.– bis Fr. 900 000.–	485
	von über Fr. 900 000.– bis Fr. 1 000 000.–	540
	für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden,	150
	jedoch höchstens	1500
10.	**Verschiedenes**	
10.1	... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*	
10.2	Für die Bewilligung eines Leichentransportes	40
10.3	Auskunfterteilung und Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	40
10.4	... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*	
10.5	... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*	
10.6	... *[Aufgehoben am 25. 10. 1995]*	

Anhang X *[[Eingefügt am 24. 10. 2012]]*

Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Taxpunkte mit dem in Artikel 4 Absatz 2 des allgemeinen Teils angegebenen Wert. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	**Kindesschutz**	
1.1	Vorkehren im Zusammenhang mit Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren	
1.1.1	Kinderzuteilungsberichte	250 bis 1000
1.1.2	Regelung des persönlichen Verkehrs	100 bis 1500
1.1.3	Änderung eherechtlicher Urteile (Art. 134 ZGB)	50 bis 750
1.1.4	Prozessvertretungen des Kindes nach den Artikeln 314a ^{bis} ZGB und 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) *[SR 272]*	75 bis 150 pro Stunde
1.2	Adoptions- und Kindesrecht	
1.2.1	Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264 bis 327 ZGB), soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. *d* KESG)	50 bis 500
1.2.2	Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB) inklusive Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung	50 bis 750

1.2.3	Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen	50 bis 750
1.2.4	Inventarisierung des Kindesvermögens und Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens	50 bis 500
2.	**Erwachsenenschutz**	
2.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)	50 bis 1000
2.2	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	50 bis 1000
2.3	Beistandschaft	
2.3.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. *c* KESG) oder in einem der nachfolgenden Tatbestände geregelt werden	50 bis 1000
2.3.2	Aufnahme eines Inventars nach Artikel 405 Absatz 2 ZGB	100 bis 250 pro Halbtag
2.3.3	Prüfung und Genehmigung der Rechnung nach Artikel 415 Absatz 1 ZGB bei einem Vermögen	
	bis 15 000 Franken	50
	von 15 000 bis 50 000 Franken	100
	von über 50 000 bis 100 000 Franken	200
	von über 100 000 bis 250 000 Franken	300
	von über 250 000 bis 500 000 Franken	500
	von über 500 000 bis 750 000 Franken	750
	von über 750 000 bis 1 000 000 Franken	1000
	Für den Vermögenswert jeder weiteren Million Franken 300 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 3000 Taxpunkte. Bruchteile von mehr als 500 000 Franken werden als ganze Million gerechnet.	

	Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen der betreuten Person massgebend, auch wenn die Vermögen mehrerer betreuter Personen gemeinsam verwaltet werden und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.	
2.3.4	Prüfung und Genehmigung des Berichts nach Artikel 415 Absatz 2 ZGB	50 bis 500
2.3.5	Zustimmung zu den Rechtshandlungen gemäss Artikel 416 und 417 ZGB	50 bis 500
2.3.6	Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Fällen nach Artikel 419 ZGB, soweit nicht nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe *e* KESG gebührenbefreit	50 bis 500
2.3.7	Entbindungen von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB)	50 bis 500
3.	**Gebührenreduktion und Gebührenerlass**	
3.1	Die Gebühren dieses Anhangs werden angemessen reduziert, wenn die gebührenpflichtigen Verrichtungen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder des instruierenden Mitglieds fallen (Art. 55 bis 57 KESG und Art. 59 KESG).	
3.2	Sie können bei besonderen Umständen, namentlich im Falle einer unbilligen Härte für die betroffene Person, ganz oder teilweise erlassen werden.	

Anhang

22.2.1995 V

BAG 95–24, in Kraft am 1. 5. 1995

Änderungen

9.8.1995 V

über die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften, BAG 95–48 (Art. 15), in Kraft am 1. 10. 1995

20.9.1995 V

über die Fischerei, BAG 95–63 (Art. 16), in Kraft am 1. 1. 1996

18.10.1995 V

BAG 95–86, in Kraft am 1. 1. 1996

II.
Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die neuen Gebührensätze (Ziffer 2.4) gelten für alle Teilungspläne ab Steuerjahr 1995, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eröffnet worden sind.

25.10.1995 V

betr. die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, BAG 95–101 (II.), in Kraft am 1. 1. 1996

25.10.1995 V

über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, BAG 95–102 (Art. 30), in Kraft am 1. 1. 1996

20.12.1995 V

Spielapparateverordnung, BAG 96–11 (Art. 23), in Kraft am 1. 3. 1996

20.12.1995 V

BAG 96–10, in Kraft am 1. 3. 1996

24.4.1996 V

BAG 96–35, in Kraft am 1. 7. 1996

29.5.1996 V

BAG 96–41, in Kraft am 1. 8. 1996

26.6.1996 V

über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, BAG 96–49 (Art. 27), in Kraft am 1. 8. 1996

9.10.1996 V

über die Aufnahmeprüfungen der Universität Bern, BAG 96–85 (II.), in Kraft am 1. 1. 1997

23.10.1996 V

Fleischkontrollverordnung, BAG 96–96 (Art. 15), in Kraft am 1. 1. 1997

23.10.1996 V

BAG 96–97, in Kraft am 1. 1. 1997

20.11.1996 V

BAG 97–1, in Kraft am 1. 2. 1997

11.12.1996 V

BAG 97–10, in Kraft am 1. 1. 1997

18.12.1996 V

BAG 97–16, in Kraft am 1. 4. 1997

26. 2.1997 V

BAG 97–28, in Kraft am 1. 5. 1997

17. 9.1997 V

Personentransportverordnung, BAG 97–75 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 1998

8.10.1997 V

über die Berufslehre, BAG 97–76 (II.), in Kraft am 1. 1. 1998

29.10.1997 V

BAG 97–103, in Kraft am 1. 1. 1998

26.11.1997 V

BAG 98–2, in Kraft am 1. 2. 1998

21.1.1998 V

BAG 98–7, in Kraft am 1. 4. 1998

1.4.1998 V

BAG 98–20, in Kraft am 1. 7. 1998

17.6.1998 V

über Forschungsuntersuchungen am Menschen, BAG 98–44 (Art. 25), in Kraft am 1. 9. 1998

24.6.1998 V

BAG 98–45, in Kraft am 1. 10. 1998

Übergangsbestimmungen:

Die jährliche Gebühr nach Ziffer 2.1 Buchstabe *c*Anhang VIII der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung gilt auch für Verträge betreffend den Datenbezug im Abonnement,

die vor dem Inkrafttreten dieser Anderung abgeschlossen worden sind.

14.10.1998 V

Kantonale Rohrleitungsverordnung, BAG 98–74 (Art. 15), in Kraft am 28. 12. 1998

21.10.1998 V

BAG 98–75, in Kraft:
Diese Änderungen treten mit Ausnahme der Ziffer 1.6 des Anhanges IIB auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
Die Ziffer 1.6 des Anhanges IIB tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

28.10.1998 V

über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BAG 98–77 (Art. 25), in Kraft am 1. 1. 1999

18.11.1998 V

BAG 99–1, in Kraft am 1. 2. 1999

28.4.1999 V

über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts, BAG 99–42 (Art. 24), in Kraft am 1. 7. 1999

12.5.1999 V

BAG 99–51, in Kraft am 1. 8. 1999

19.5.1999 V

BAG 99–53, in Kraft am 1. 8. 1999

20.10.1999 V

BAG 99–90, in Kraft am 1. 1. 2000

27.10.1999 V

BAG 99–92, in Kraft am 1. 1. 2000

27.10.1999 V

betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998, BAG 99–94 (Art. 36), in Kraft am 1. 1. 2000

17.11.1999 V

über die Aussen- und Strassenreklame, BAG 00–2 (Art. 7), in Kraft am 1. 3. 2000

19.1.2000 V

BAG 00–16, in Kraft am 1. 4. 2000 bzw. 1. 8. 2000

5.7.2000 V

BAG 00–60, in Kraft am 1. 10. 2000

20.9.2000 V

BAG 00–84, in Kraft am 1. 1. 2001

25.10.2000 V

über die Berufsbildung und die Berufsberatung, BAG 00–112 (Art. 144), in Kraft am 1. 1. 2001

20.10.2000 V

BAG 00–114, in Kraft am 1. 1. 2001

25.10.2000 V

Kant. KrankenversicherungsV, BAG 00–110 (Art. 26), in Kraft am 1. 1. 2001

20.12.2000 V

BAG 01–9, in Kraft am 1. 1. 2001

24.1.2001 V

BAG 01–16, in Kraft am 1. 2. 2001

24.10.2001 V

BAG 01–75, in Kraft am 1. 1. 2001 bzw. am 1. 8. 2001 und am 1. 1. 2002

II.

Übergangsbestimmungen

1. Betreffend die modulare Weiterbildung Landwirtschaft und Hauswirtschaft gilt für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 die bis zum 31. Dezember 2001 gültige Regelung.
2. Die Fachschulen 1 und 2 des mlz sind für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 gebührenfrei.

Inkrafttreten
Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Ziffern 1.1.1, 1.1.5 und 1.2.2 des Anhanges II B am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Ziffern 1.1.5 und 1.2.2 des Anhanges II B treten rückwirkend auf den 1. August 2001 in Kraft. Die Ziffer 1.1.1 des Anhanges II B tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

24.10.2001 V

Gesundheitsverordnung, BAG 01–79 (Art. 90), in Kraft am 1. 1. 2002

24.10.2001 V

BAG 01–81, in Kraft am 1. 1. 2002

19.6.2002 V

BAG 02–40, in Kraft am 1. 9. 2002

22.8.2002 V

BAG 02–58, in Kraft am 22. 8. 2002

23.10.2002 EV

zur eidgenössischen Ausweisweisverordnung, BAG 02–78 (Art. 7), in Kraft am 1. 10. 2002

23.10.2002 V

BAG 02–86, in Kraft am 1. 1. 2003

27.11.2002 V

BAG 03–4, in Kraft am 1. 1. 2003

27.11.2002 V

über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BAG 03–5 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 2003

11.12.2002 V

BAG 03–9, in Kraft am 1. 1. 2003

18.12.2002 V

über die Ausnahmen der Zulassungseinschränkung von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, BAG 03–11 (Art. 7), in Kraft am 1. 1. 2003

22.1.2003 V

BAG 03–19, in Kraft am 1. 4. 2003

26.2.2003 V

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003

7.5.2003 V

BAG 03–40, in Kraft am 1. 8. 2003

23.6.2003 V

über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie, BAG 03–68 (Art. 31), in Kraft am 1. 8. 2003

23.6.2003 V

Gemeindeverordnung, BAG 03–70, in Kraft am 1. 9. 2003

6.8.2003 V

über das Staatsarchiv des Kt. Bern, BAG 03–79, in Kraft am 1. 1. 2004

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

22.11.2003 V

BAG 03–96, in Kraft am 1. 1. 2004

3.12.2003 V

über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BAG 04–33 (Art. 197), in Kraft am 1. 1. 2005

17.3.2004 V

BAG 04–24, in Kraft am 1. 7. 2004

23.6.2004 V

über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 04–54 (Art. 27), in Kraft am 1. 8. 2004

16.6.2004 V

BAG 04–53, in Kraft am 1. 10. 2004

20.10.2004 V

BAG 04–77, in Kraft am 1. 1. 2005

20.10.2004 V

BAG 04–80, in Kraft am 1. 1. 2005

20.10.2004 V

Strassenverkehrsverordnung, BAG 04–84 (Art. 71), in Kraft am 1. 1. 2005

20.10.2004 V

BAG 04–86, in Kraft am 1. 1. 2005

26.1.2005 V

Organisationsverordnung BVE, BAG 05–11 (II.), in Kraft am 1. 4. 2005

23.3.2005 V

BAG 05–25, in Kraft am 1. 6. 2005

27.4.2005 V

Organisationsverordnung FIN, BAG 05–35 (II.), in Kraft am 1. 7. 2005

5.4.2005 V

über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 05–32 (Art. 63), in Kraft am 1. 8. 2005

25.5.2005 V

Rebbauverordnung, BAG 05–57 (II.), in Kraft am 1. 9. 2005

24.8.2005 V

BAG 05–104, in Kraft am 1. 11. 2005
Übergangsbestimmung
Die Jahresgebühr für bereits erteilte Zugriffsrechte auf das Grundstückdateninformationssystem gemäss Ziffer 2.6 wird am 1. November 2005 fällig. Im Jahr 2005 ist ein Sechstel der Jahresgebühr geschuldet.
Inkrafttreten: Diese Änderung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

19.10.2005 V

BAG 05–120, in Kraft am 1. 1. 2006

26.10.2005 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 05–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

9.11.2005 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 05–136 (Art. 151), in Kraft am 1. 1. 2006

1.3.2006 V

über das Einbürgerungsverfahren, BAG 06–36 (Art. 20), in Kraft am 1. 6. 2006

17.5.2006 V

über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren, BAG 06–63 (II.), in Kraft am 1. 8. 2006

16.8.2006 V

BAG 06–91, in Kraft am 1. 11. 2006

17.5.2006 V

Strassenverkehrsverordnung, BAG 06–66 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

25.10.2006 V

BAG 06–114, in Kraft am 1. 11. 2006

25.10.2006 V

über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft, BAG 06–117 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

25.10.2006 V

über die Sportschiessanlagen, BAG 06–115 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 2007

22.11.2006 V

BAG 07–13, in Kraft am 1. 2. 2007

23.5.2007 EV

zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, BAG 07–68 (II.), in Kraft am 1. 8. 2007

20.6.2007 V

über das Grundstückdateninformationssystem, BAG 07–75 (II.), in Kraft am 1. 9. 2007

Übergangsbestimmung

Die Jahresgebühr 2007 der Gemeinden für den Zugriff auf das Grundstückdateninformationssystem GRUDIS berechnet sich nach dieser Änderung, sofern dies für die Gemeinde günstiger ist. Andernfalls berechnet sich die Jahresgebühr 2007 nach bisherigem Recht, sofern der Gemeinde das Zugriffsrecht vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilt worden ist.

29.8.2007 V

BAG 07–93, in Kraft am 1. 11. 2007

17.10.2007 V

BAG 07–108, in Kraft am 1. 1. 2008

7.11.2007 V

Mittelschulverordnung, BAG 08–9 (Art. 93), in Kraft am 1. 8. 2008

7.5.2008 V

Mittelschulverordnung, BAG 08–57 (II.), in Kraft am 1. 8. 2008

2.7.2008 V

über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei, BAG 08–73 (II.), in Kraft am 1. 8. 2008

20.8.2008 V

BAG 08–94, in Kraft am 1. 11. 2008

17.9.2008 V

über die Familienzulagen, BAG 08–107 (Art. 20), in Kraft am 1. 1. 2009

22.10.2008 V

Datenschutzverordnung, BAG 08–119 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2009

2910.2008 V

Strassenverordnung, BAG 08–124 (Art. 62), in Kraft am 1. 1. 2009

29.10.2008 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 08–125 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009

26.11.2008 V

BAG 09–2, in Kraft am 1. 2. 2009

21.1.2009 V

Kantonale Tierschutzverordnung, BAG 09–19 (Art. 41), in Kraft am 1. 4. 2009

29.4.2009 V

über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten, BAG 09–49 (Art. 16), in Kraft am 1. 7. 2009

27.5.2009 V

BAG 09–57, in Kraft am 1. 8. 2009

24.6.2009 V

Bauverordnung, BAG 09–71 (II.), in Kraft am 1. 9. 2009

12.8.2009 V

BAG 09–91, in Kraft am 1. 11. 2009

26.8.2009 V

über die Fischerei, BAG 09–93 (II.), in Kraft am 1. 11. 2009

12.8.2009 V

über das Einbürgerungsverfahren, BAG 09–92 (II.), in Kraft am 1. 1. 2010

14.10.2009 V

über das Grundstückdateninformationssystem, BAG 09–118 (II.), in Kraft am 1. 1. 2010

14.10.2009 V

BAG 09–119, in Kraft am 1. 1. 2010

21.10.2009 V

Fleischkontrollverordnung, BAG 09–125 (II.), in Kraft am 1. 1. 2010

21.10.2009 V

über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, BAG 09–127 (Art. 21), in Kraft am 1. 1. 2010

23.12.2009 V

BAG 10–10, in Kraft am 1. 3. 2010

30.6.2010 V

über die Harmonisierung amtlicher Register, BAG 10–60 (II.), in Kraft am 1. 9. 2010

25.8.2010 V

Gemeindeverordnung, BAG 10–68 (II.), in Kraft am 1. 11. 2010

22.9.2010 V

BAG 10–71, in Kraft am 1. 1. 2011

22.9.2010 V

BAG 10–76, in Kraft am 1. 1. 2011

27.10.2010 V

über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen, BAG 10–96 (II.), in Kraft am 1. 1. 2011

27.10.2010 V

BAG 10–108, in Kraft am 1. 1. 2011

24.11.2010 V

BAG 10–104, in Kraft am 1. 2. 2011

15.12.2010 V

Rebbauverordnung, BAG 11–5 (II.), in Kraft am 1. 3. 2011

4.5.2011 V

BAG 11–44, in Kraft am 1. 8. 2011

29.6.2011 V

über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft, BAG 11–63 (II.), in Kraft am 1. 8. 2011

21.9.2011 V

Kantonale Verordnung über die Tierarzneimittel, BAG 11–111 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2012

26.10.2011 V

über das öffentliche Beschaffungswesen, BAG 11–125 (II.), in Kraft am 1. 1. 2012

26.10.2011 V

BAG 11–129, in Kraft am 1. 1. 2012

9.11.2011 V

BAG 11–134, in Kraft am 1. 1. 2012

Übergangsbestimmungen

1. Die Gebühren gemäss Anhang VII, Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.4.2 und 3.8.2 gelten erst für Prüfungen, welche ab dem Schuljahr 2012/2013 abgenommen werden.
2. Die Gebühren gemäss Ziffer II 4., 5. und 6. werden erstmals für das Frühjahressemester 2012 nach dem neuen Tarif erhoben.

11.1.2012 V

BAG 12–15, in Kraft am 1. 4. 2012

25.1.2012 V

über das Grundstückdateninformationssystem, BAG 12–22 (II.), in Kraft am 1. 4. 2012

23.5.2012 EV

zum eidgenössischen Ausweisgesetz, BAG 12–45 (II.), in Kraft am 1. 8. 2012

4.7.2012 V

Fleischkontrollverordnung, BAG 12–60 (II.), in Kraft am 1. 1. 2013

19.9.2012 V

über den Tierschutz und die Hunde, BAG 12–92 (II.), in Kraft am 1. 1. 2013

17.10.2012 V

über das Grundstückdateninformationssystem, BAG 12–86 (II.), in Kraft am 1. 1. 2013

24.10.2012 V
über den Kindes- und Erwachsenenschutz , BAG 12–97 (Art. 15), in Kraft am 1. 1. 2013
5.12.2012 V
über das Prostitutionsgewerbe, BAG 13–7 (Art. 10), in Kraft am 1. 4. 2013